

69. Jahrgang Nr. 51
Donnerstag, 18. Dezember 2014



i INHALTSVERZEICHNIS

Haushaltsrede des Stadtkämmerers	S. 369
Kathstede neuer Vorsitzender	S. 381
Krefelder Perspektivwechsel	S. 381
Kreuzung wird ab 7. Januar geschlossen	S. 381
Kassenschlager: Parfüm und Weihnachtstasse	S. 382
Sieger der Mathematikolympiade geehrt	S. 382
Akku-Preis für Kurt-Tucholsky-Gesamtschule	S. 382
Zwei Krefelder für Lebensrettung geehrt	S. 382
Blutbuche im Linner Greiffenhorst-Park gepflanzt ..	S. 383
Viele kleine Museen im Museum Burg Linn	S. 383
Andrea Berg unterstützt Kampagne „Lesen retten“ ..	S. 384
Bekanntmachungen	S. 384
Auf einen Blick	S. 400

AN DIE LESERINNEN UND LESER DES KREFELDER AMTSBLATTES

Änderung der Druckauflage und Verteilung zum 1. Januar 2015

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Krefelder Amtsblattes, die Haushaltssituation der Stadt Krefeld und die damit verbundenen Sparnotwendigkeiten führen zu einer Änderung hinsichtlich Druck und Verteilung des Krefelder Amtsblattes. Zum Beginn des kommenden Jahres wird die Druckauflage verringert und inhaltlich auf die öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen reduziert, der redaktionelle Teil entfällt. Das gedruckte Amtsblatt wird dann nur noch an die Abonnenten per Post zugesandt sowie an folgenden Stellen zur Einsicht ausgehängt:

Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1
Rathaus Fischeln, Kölner Straße 517,
Rathaus Hüls, Hülser Markt 11,
Rathaus Uerdingen, Am Marktplatz 1.

Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert.

REDE VON HERRN STADTKÄMMERER CYPRIAN ANLÄSSLICH DER EINBRINGUNG DES HAUSHALTSPLANENTWURFES 2015 IN DEN RAT DER STADT KREFELD AM 11. DEZEMBER 2014

– ES GILT DAS GESPROCHENE WORT –

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung/Grundaussagen	5
I. Gesamtergebnis	5
II. Rückblick Doppelhaushalt 2013/2014	5
1. Entwicklung bis zum Nothaushalt	5
2. Auswirkungen des Nothaushalts	6
a) Vereine/Verbände/Institutionen	6
b) Veranstaltungen	6
c) Investitionen	6
d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	6
e) Zwischenfazit	7
III. Neuer Haushalt 2015	8
1. Neues Haushaltssicherungskonzept (HSK)	8
a) Erfordernis	8
b) Konsolidierungszeitraum	8
c) Aufwandspositionen	9
• Zuschüsse	9
• Personalaufwendungen	10
• Sonstige Aufwandspositionen	10
d) Ertragspositionen	12
• Spezielle Entgelte	12
– Erhöhung der Landpachten	12
– Erhöhung der Kleingartenpacht	13
– die Anhebung von Verwaltungsgebühren	13
– die Verbesserung der Erträge der VHS	13

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

– die Erhöhung der Entgelte in den Kulturinstituten.	13
– Erhöhung der Elternbeiträge	13
• Diverse Steuern	14
– Neufassung der Vergnügungssteuer	14
– Erhebung einer Wettbürosteuer	14
– Neufassung der Hundesteuersatzung	14
– Anhebung der Grundsteuer B	15
– Anhebung der Grundsteuer A	16
– Anhebung der Gewerbesteuer	17
e) Finanzerträge und Finanzaufwendungen	18
• Rechtlicher Hintergrund	18
• Gewinnausschüttung Wohnstätte Krefeld AG	19
• Gewinnausschüttung SWK	19
• Zuschuss an die Zoo Krefeld gGmbH	20
• Zuschuss an die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH	20
f) Zwischenfazit	22
g) Notwendigkeit des Ratsbeschlusses	22
h) Weitere Maßnahmen in Prüfung	24
2. Neuer Haushalt in Zahlen	26
a) Ordentliche Erträge	26
• Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben	26
• Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	27
b) Ordentliche Aufwendungen	28
• Transferaufwendungen	28
• Personalaufwendungen	28
• Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	29
c) Zwischenfazit	29
d) Bedeutende Investitionsvorhaben	30
• Problemlage aufgrund des Nothaushaltsrechts	30
• Investitionsbereiche	31
– U3-Programme Stufenplan IIa und IIb	31
– Ostwall und KWM	31
– Stadthaus	32
– TDZ	32
– Seidenweberhaus	32
• Zwischenfazit	32
3. Risiken im neuen Haushalt	33
a) GFG 2015	33
b) Auswirkungen November-Steuerschätzung	33
c) 5-Mrd.-Euro-Paket/Entlastung bei der Eingliederungshilfe	34
d) Entwicklung der Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber	35
e) Sonstige Risiken	37
f) Zwischenfazit	37
4. Schreiben der Industrie- und Handelskammer	37
B. Schlussbemerkung/-appell	38

A. Einleitung / Grundaussagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Rates, verehrte Vertreterinnen und Vertreter der Medien, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Krefeld,

wie Ihnen allen bekannt ist, lag bis zur heutigen Einbringung des Haushaltsplanentwurfs der Stadt Krefeld für das Jahr 2015 ein harter und steiniger Weg vor uns. Ohne bereits auf Details einzu-

gehen, möchte ich an dieser Stelle das Positive vorwegnehmen. Es ist uns trotz der enormen Widrigkeiten gelungen, Ihnen heute einen im Jahre 2018 ausgeglichenen und damit genehmigungsfähigen Haushaltsplanentwurf vorlegen zu können.

I. Gesamtergebnis

Er sieht für das Jahr 2015 Gesamterträge von 732,4 Mio. EUR und Gesamtaufwendungen von 764,5 Mio. EUR vor. Saldiert ergibt sich somit für das Jahr 2015 noch ein Haushaltsdefizit von 32,1 Mio. EUR. Im für den Haushaltsausgleich entscheidenden Jahr 2018 erzielen wir erstmalig einen Überschuss von 1,4 Mio. EUR.

Was sich in Zahlen ausgedrückt so „einfach“ anhört, stellt für Sie, die Mitglieder des Stadtrates, und uns, die Verwaltung, in der Umsetzung einen enormen Kraftakt dar.

II. Rückblick Doppelhaushalt 2013/2014

1. Entwicklung bis zum Nothaushalt

Der ursprünglich in der Sitzung des Rates am 07.05.2013 beschlossene Doppelhaushalt 2013/2014 sah einen Haushaltsausgleich für das Jahr 2014 vor. Aufgrund der im Laufe des Jahres 2013 eingetretenen Veränderungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Haushaltssituation gegenüber der Planung führten, konnte der Haushaltsausgleich im Jahr 2014 nicht mehr gewährleistet werden. Daraufhin war die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde gezwungen, mit Verfügung vom 15.10.2013 die Genehmigung für die zweite Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu versagen, so dass die Haushaltssatzung für die Jahre 2013 und 2014 nicht öffentlich bekannt gemacht werden durfte.

2. Auswirkungen des Nothaushalts

Seit der Versagung der Genehmigung gilt das sogenannte Nothaushaltsrecht. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO weiter Anwendung finden. Nach § 82 Abs. 1 GO darf die Gemeinde ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Insbesondere dürfen keine neuen Investitionen begonnen werden.

Die konkreten Auswirkungen des Nothaushaltsrechtes auf die einzelnen Bereiche sind sehr vielschichtig:

a) Vereine/Verbände/Institutionen

Aufgrund der Vorgaben des Nothaushaltsrechtes mussten die freiwilligen Zuschüsse gekürzt werden. Für 2013 konnten wir noch erreichen, dass die freiwilligen Zuschüsse zu 90% ausgezahlt werden durften. Das allerdings nur unter der Maßgabe, dass für 2014 eine weitere Reduzierung erfolgt. Diese hat der „alte“ Rat mit knapp 30% im Dezember 2013 umgesetzt.

b) Veranstaltungen

Freiwillige Veranstaltungen wie z.B. die „Fashion World“ oder das Seifenkistenrennen wurden abgesagt, soweit keine Sponsoren gefunden wurden.

c) Investitionen

Die Investitionen der Jahre 2013 und 2014 mussten einzeln geprüft und priorisiert werden. Daraufhin wurde die erforderliche Kreditgenehmigung bei der Bezirksregierung eingeholt, um die Finanzierung der laufenden Maßnahmen sicherstellen zu können. Neue wünschenswerte Maßnahmen konnten darüber hinaus nicht begonnen werden.

d) *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Auf die Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss ich aus aktuellem Anlass ein wenig ausführlicher eingehen:

Aufgrund der Anforderungen des Nothaushaltsrechtes ist eine intensivere Dokumentation der einzelnen Vorgänge (Auftragsvergaben, Kontierungen, Bestellungen) erforderlich. Dies führt zu einer höheren Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Hinzu kommt, dass freierwerdende Stellen erst nach 12 Monaten wiederbesetzt werden dürfen. Auch dieses führt zu einer höheren Belastung der Beschäftigten, da diese im Rahmen der Vertretung in der Regel die Aufgabenerledigung sicherstellen.

Ferner durften bereits seit zwei Jahren keine Beförderungen für Beamte ausgesprochen werden.

Insgesamt führt dies dazu, dass der Arbeitgeber Stadt Krefeld, je länger dieser Zeitraum andauert, unattraktiv wird, so dass vor allem Leistungsträger und junge Nachwuchskräfte bereits zum Land, umliegenden Städten und Gemeinden oder selbst zu HSP-Kommunen (die ja „nur“ wegen den Beförderungsmöglichkeiten aufgrund der Stärkungspakt-Millionen „attraktiver“ sind), gewechselt sind bzw. in Kürze wechseln werden!

Das ist ein sehr unerfreulicher Trend, eine sehr gefährliche Entwicklung! Denn durch diesen „Aderlass“ beim Personal wird unsere Personaldecke zusätzlich immer dünner und unsere Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Ich muss Ihnen bereits jetzt ankündigen, dass wir Leistungen in dem bisherigen Umfang und der bisherigen Qualität in Zukunft nicht weiter werden erbringen können.

In der Quintessenz bedeutet das umso mehr, dass wir den Status Nothaushalt dringend verlassen müssen, wir also einen (vom Stadtrat) beschlossenen genehmigungsfähigen Haushalt 2015 benötigen.

e) *Zwischenfazit*

Unser **gemeinsames Ziel** muss es daher sein, die Zeiten des Nothaushaltes **schnellstmöglich** zu verlassen, um weitere negative Entwicklungen für unsere Stadt abzuwenden.

Diesem Bestreben dient dieser Haushaltsplanentwurf. Er birgt Chancen und Risiken, ermöglicht aber vor allem die begehrte schwarze Null im Jahr 2018. Dazu müssen Sie als Verantwortliche im Rahmen Ihres Budgetrechtes mutig, überwiegend sicher auch schwierige und zum Teil unpopuläre, aber erforderliche Entscheidungen treffen.

III. Neuer Haushalt 2015

1. Neues Haushaltssicherungskonzept (HSK)

a) *Erfordernis*

Gemäß § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept zwingend aufzustellen, wenn die allgemeine Rücklage um mehr als ein Viertel oder in zwei aufeinander folgenden Jahren um jeweils mehr als ein Zwanzigstel verringert oder gänzlich aufgebraucht wird.

Unter Berücksichtigung der Prognosen und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zum Haushalt 2015 ergibt sich für das Jahr 2015 ein negatives Ergebnis von rd. 32 Mio.

EUR. Für das Folgejahr 2016 wird mit einem negativen Ergebnis von rd. 38 Mio. EUR gerechnet. Damit wird die allgemeine Rücklage in zwei aufeinander folgenden Jahren um jeweils mehr als ein Zwanzigstel verringert, so dass für die Stadt Krefeld – wie gerade dargestellt – die Pflicht besteht, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

b) *Konsolidierungszeitraum*

Gemäß § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW dient das Haushaltssicherungskonzept dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass **spätestens im zehnten** auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Die Bezirksregierung hat allerdings in ihrer Verfügung bereits deutlich gemacht, dass sie davon ausgeht – ich zitiere –, „dass aufgrund der im Verhältnis zu anderen Städten in der Haushaltssicherung in Krefeld vergleichsweise günstigen Rahmenbedingungen ein Ausgleich **innerhalb des Finanzplanungszeitraumes** (maximal 2018) realistisch ist und angestrebt werden sollte.“ Diese Vorgabe haben wir mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt.

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen stellt dies jedoch eine noch größere Herausforderung als in den letzten Jahren dar, so dass weitere bislang vermiedene Einschnitte und Belastungen auf die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, sowie die Vereine, Verbände und Institutionen, und, das bekräftige ich heute **erneut**: unsere heimische Wirtschaft, die Industrie und die Unternehmen zukommen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Krefeld, wie bereits erwähnt, nicht zu den Stärkungspaktkommunen zählt und in den nächsten Jahren keine Konsolidierungshilfen in zweistelliger Millionenhöhe seitens des Landes zu erwarten hat.

Wir müssen den Haushaltsausgleich somit **aus eigener Kraft** herstellen.

Wie Ihnen allen bekannt ist, befindet sich Krefeld bereits seit geraumer Zeit in der Haushaltssicherung bzw. im Nothaushalt, so dass die Verwaltung bereits in der Vergangenheit eine Vielzahl von Konsolidierungsvorschlägen gemacht hat, die zum Großteil beschlossen, aber auch zum Teil abgelehnt bzw. durch Alternativen ersetzt wurden. Darüber hinaus erwiesen sich einige Maßnahmen – wie quartalsweise im Finanzausschuss berichtet – als nicht realisierbar.

Durch die Versagung der zweiten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sind wir nun verpflichtet, ein komplett **neues** Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Diesen Umstand hat die Verwaltung dazu genutzt, von nicht realisierbaren Maßnahmen Abstand zu nehmen und neue, wenn auch schmerzhaft Maßnahmen aufzunehmen, aber auch bereits abgelehnte Maßnahmen mangels Alternativen erneut vorzubringen.

c) *Aufwandspositionen*

Insofern wurden zunächst erneut sämtliche **Aufwandspositionen**, insbesondere das gesamte Leistungsangebot, kritisch hinterfragt.

- *Zuschüsse*

Mit Beschluss des Stadtrates vom 05. Dezember 2013 wurde die Zuschussliste 2014 mit entsprechenden Kürzungen beschlossen. Die Zuschussliste 2014 dient nunmehr als Grundlage für die Kürzungen ab dem Haushaltsjahr 2015.

- *Personalaufwendungen*

Wir haben ein Konzept zur Personalkostenreduktion entwickelt, wonach unter anderem frei werdende Stellen nur in Ausnahmefällen durch externe Einstellungen wiederbesetzt werden. Für die Jahre 2015 bis 2018 sind alle Stellen zusammengestellt worden, welche bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze durch Verrentung/Pensionierung frei werden. Separiert wurden die Stellen, welche unter den sogenannten Positivkatalog fallen. Mit diesem Positivkatalog hat der Verwaltungsvorstand festgelegt, für welche Funktionen sich eine zwingende Nachbesetzung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder wegen sonst drohendem Organisationsverschulden ergibt. Hierzu zählen z.B. Funktionen in Kindertagesstätten oder bei der Feuerwehr. Bei allen übrigen Stellen wurde die Möglichkeit der internen Nachbesetzung durch Auszubildende oder überplanmäßige Kräfte geprüft und geplant. Bei den dann noch verbleibenden Stellen wird von einer externen Nachbesetzung ausgegangen. Dabei wird grundsätzlich eine 12-monatige Besetzungssperre unterstellt. Die dadurch errechneten einzusparenden Personalaufwendungen wurden als HSK-Vorgabe für jeden Geschäftsbereich für die Jahre 2015 bis 2018 etatisiert und belaufen sich in Summe auf rund 280 TEUR in 2015 und steigen bis zum Jahr 2018 auf 1,7 Mio. EUR.

- *Sonstige Aufwandspositionen*

Da sich die finanzielle Situation im Vergleich zum Jahr 2014 nicht verbessert hat, wurden auch die übrigen Aufwandspositionen untersucht, so dass wir vorschlagen, auch zukünftig auf die Veranstaltungen „Fashion World“ und „Seifenkistenrennen“ zu verzichten. Darüber hinaus sollen ebenfalls die Einschränkungen bei den Kirmesfeuerwerken beibehalten werden. Es sei denn, es finden sich – wie zum Teil bereits in diesem Jahr – Sponsoren, die die Veranstaltungen bzw. die entstehenden Kosten finanzieren.

Weiterhin ist beabsichtigt, aufgrund der bereits beschlossenen Reduzierung der Ausschüsse 68 T EUR zu erzielen.

Ebenfalls sollen die Kosten der Wochenmärkte und die städtischen Energiekosten durch geeignete Maßnahmen optimiert werden.

Neben den gerade genannten größeren Positionen wurden auch die übrigen Aufwandskonten durchleuchtet und Kürzungen unterzogen. So wurden beispielweise Einsparungen bei Fachliteratur und Zeitungen erzielt.

- d) *Ertragspositionen*

Neben den Aufwandspositionen wurden in Anwendung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW auch die **Ertragspositionen** auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft. Danach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

- *Spezielle Entgelte*

Bei den **speziellen Entgelten** sehen wir daher keine andere Möglichkeit, als in folgenden Bereichen Erhöhungen vorzuschlagen:

- *Erhöhung der Landpachten*

Als ersten Schritt legen wir Ihnen daher heute – nach bereits erfolgter positiver Vorberatung im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften – unter Tagesordnungspunkt 11 die Erhöhung der Landpachten für Ackerflächen zur finalen Beschlussfassung vor. Diese Maßnahme wurde mit einem Konsolidierungsvolumen von 40 T EUR berücksichtigt.

- *Erhöhung der Kleingartenpacht*

Ursprünglich war ebenfalls für die heutige Sitzung die Beschlussfassung der Erhöhung der Kleingartenpacht ab 01.01.2015 vorgesehen. Diese wurde jedoch durch den AFBL in die weiteren Haushaltsberatungen verwiesen, so dass der Konsolidierungsbetrag von 156 T EUR somit im Jahre 2015 nicht bzw. nicht in Gänze erzielt werden kann, aber im Haushaltsplanentwurf enthalten ist.

Darüber hinaus beabsichtigen wir beispielsweise

- die Anhebung von Verwaltungsgebühren
- die Verbesserung der Erträge der VHS
- die Erhöhung der Entgelte in den Kulturinstituten.

Zu diesen Punkten werden Ihnen rechtzeitig vor Beschlussfassung die entsprechenden Verwaltungsvorlagen zugestellt.

- *Erhöhung der Elternbeiträge*

Als weiterer wesentlicher Punkt, weil er direkte Auswirkungen auf die Familien unserer Stadt hat, ist an dieser Stelle auch die „Erhöhung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, für die Kindertagespflege und im Offenen Ganztags“ zu nennen. Es ist dem Verwaltungsvorstand insgesamt, aber auch dem Oberbürgermeister persönlich, sehr schwer gefallen, diese Maßnahme vorzuschlagen.

Es werden zum einen vier neue Einkommensstufen über der bisherigen Höchststufe eingeführt.

Zum anderen soll eine lineare Erhöhung der Elternbeiträge für alle Einkommensstufen um 7 % vorgenommen werden.

Um allerdings der Familienfreundlichkeit, für die wir seit Jahren über die Stadtgrenzen hinaus gelobt werden, weiterhin Rechnung zu tragen, soll die bisherige Struktur einer Beitragsstaffelung sowie die bisherige Geschwisterkindbefreiung beibehalten werden.

Wir werden Ihnen zeitnah die entsprechende Vorlage über die Erhöhung der Elternbeiträge vorlegen, damit sich auch die Familien rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergarten-/Schuljahres 2015/16 auf diese Situation einstellen können.

- *Diverse Steuern*

Und „Last, but not least“, werden wir nicht umhin kommen, diverse Steuern zu erhöhen:

- *Neufassung der Vergnügungssteuer*

Sie haben bereits in der Sitzung am 04. November 2014 eine Anhebung der Vergnügungssteuer von 19% auf 20%, sowie die Einführung einer Bordellsteuer beschlossen. Diese beiden Maßnahmen führen zu einem Konsolidierungsvolumen von 335 T EUR.

– *Erhebung einer Wettbürosteuer*

Ebenfalls haben Sie in gleicher Sitzung den Erlass einer gesonderten Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer beschlossen, mit der das Vermitteln oder Veranlassen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros) besteuert wird. Durch diese Maßnahme wird ein Ertrag von 53 T EUR erwirtschaftet.

– *Neufassung der Hundesteuersatzung*

Ich nenne an dieser Stelle auch ganz bewusst die bereits strittig diskutierten Verbesserungen bei der Hundesteuer mit 400 T EUR.

Die Neufassung der Hundesteuersatzung sieht zum einen die Anhebung der Hundesteuersätze, sowie den Fortfall von Subventionstatbeständen vor und zum anderen die Einführung eines neuen Steuertatbestandes mit erhöhtem Steuersatz für gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde).

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

es ist an der Zeit, die Hundesteuer neu zu ordnen. Mit unserem Vorschlag liegen wir noch unter dem Durchschnittswert vergleichbarer Kommunen in NRW.

Und zum Thema „gefährliche Hunde“ sei folgendes angemerkt: Wir sollten froh sein, dass Krefeld bisher von Meldungen über schreckliche Angriffe und Beißattacken von gefährlichen Hunden verschont wurde. Wir sollten aber vorbeugend, auch als ordnungspolitischer Ansatz, die gefährlichen Hunde mit einem separaten höheren Steuersatz belegen. Ich sage Ihnen und den Haltern dieser Hunde ganz offen: Sie können diese höhere Besteuerung vermeiden. Gehen Sie zu einer der angebotenen Stellen und lassen Sie für Ihren Hund den sogenannten Wesenstest machen und positiv bescheinigen. Dann wird auch dieser Hund nur mit der normalen Steuer belegt. Diejenigen Hundehalter, die diese Möglichkeit ablehnen, tun das aus bestimmten Gründen und wollen vermutlich gerade ein gefährliches Tier halten. In diesen Fällen ist die hohe Steuer gerade im Interesse des Allgemeinwohls berechtigt, in meinen Augen sogar erforderlich!

Des Weiteren soll eine Hundebestandsaufnahme durchgeführt werden, um dem Gedanken der Steuergerechtigkeit Rechnung zu tragen. Diese Maßnahme ist für das Jahr 2016 vorgesehen.

Die Hundesteuersatzung wurde trotz Einbringung entsprechender Beschlussvorlagen durch den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften in die Haushaltsplanberatungen geschoben und kann somit im Jahre 2015 nicht mehr in Gänze zur Konsolidierung beitragen. Die hieraus resultierende Verschlechterung zumindest für das Haushaltsjahr 2015 von mindestens 200 T EUR wird über den Veränderungsnachweis Berücksichtigung finden.

Anders sieht es bei der unter Tagesordnungspunkt 4 vorgeschlagenen **Festsetzung bzw. Erhöhung der Realsteuerhebesätze** für das Jahr 2015 aus, um welche wir nicht umhin kommen werden. Diese bringen wir heute, trotz der Möglichkeit der rückwirkenden Festsetzung bis zum 30. Juni 2015, ein, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Unternehmen, bereits vor dem Jahreswechsel Planungssicherheit für das kommende Jahr zu geben. Sollten Sie den Beschluss heute

nicht fassen, können wir diesen jedoch noch bis zum zuvor genannten Stichtag – mit entsprechend höherem Verwaltungsaufwand – rückwirkend nachholen.

– *Anhebung der Grundsteuer B*

Ich beginne mit der Grundsteuer B. Diese soll von derzeit 475 v.H. auf 538 v.H. ab 01. Januar 2015 angehoben werden. Die Anhebung auf 538 v.H. entspricht den Durchschnittswerten von NRW-Kommunen der Größenklasse 2 (200.000 – 400.000 Einwohner) im Haushaltsjahr 2014. Der hieraus resultierende Mehrertrag beträgt rd. 5,6 Mio. EUR jährlich. Mir ist aufgrund der Diskussionen im Rahmen der vorangegangenen Haushaltsplanberatungen bewusst, dass diese Maßnahme bei Ihnen auf wenig „Begeisterung“ stößt. Daher glauben Sie mir, dass ich heute nicht erneut vor Ihnen stehen und Steuererhöhungen vorschlagen würde, wenn diese nicht unerlässlich wären.

Gerne nutze ich erneut die Gelegenheit, um für diese Maßnahme zu „werben“, denn es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die **alle** Bürgerinnen und Bürger, egal ob Eigentümer oder Mieter, aber auch Unternehmen und sogar die Stadtverwaltung selbst als Grundstückseigentümer, gleichermaßen trifft.

Nicht ohne Grund erhöhen derzeit viele, auch umliegende Kommunen, die Grundsteuer B in teilweise „astronomische“ Höhen, insbesondere auch, um sonstige Konsolidierungsmaßnahmen zu vermeiden.

Diese Entwicklung führt dazu, dass Krefeld mit der aktuell angedachten Erhöhung auf den Durchschnitt der GK 2-Kommunen, im nächsten Jahr bereits wieder unter dem Durchschnitt liegen wird!

Um die Auswirkung dieser Maßnahme plastisch darzustellen, haben wir anhand exemplarisch ausgesuchter Einfamilienhäuser bzw. Wohnungen in Krefeld ausgerechnet, welche Mehrbelastung sich durch eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ergeben würde. Danach ergibt sich im Durchschnitt eine Mehrbelastung von rund 35 EUR im Jahr, was wiederum umgerechnet einer monatlichen Belastung von 2,90 EUR entspricht.

– *Anhebung der Grundsteuer A*

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit schlagen wir zudem die Anhebung der Grundsteuer A von derzeit 220 v.H. auf 265 v.H. ebenfalls ab 01. Januar 2015 vor. Die Anhebung auf 265 v.H. entspricht ebenfalls den Durchschnittswerten von NRW-Kommunen der Größenklasse 2 im Haushaltsjahr 2014 und bringt einen Effekt von rd. 29 TEUR mit sich.

– *Anhebung der Gewerbesteuer*

Nun kommen wir zur Gewerbesteuer. Aus Sicht der Verwaltung ist auch diese Anhebung von derzeit 440 v.H. auf 483 v.H. ab dem 01. Januar 2015 unerlässlich. Die Anhebung auf 483 v.H. entspricht wie zuvor bei den Grundsteuern Durchschnittswerten von NRW-Kommunen der Größenklasse 2 im Haushaltsjahr 2014. Der hieraus resultierende Mehrertrag beträgt im Jahr 2015 rd. 8,8 Mio. EUR mit leicht steigender Tendenz bis hin zu rd. 9,6 Mio. EUR im entscheidenden Haushaltsjahr 2018.

Auch hier gilt, dass die übrigen Kommunen in der Not sind, weiter an der Steuerschraube zu drehen, was im Ergebnis wiederum dazu führen wird, dass Krefeld trotz der ersten

Erhöhung seit 1987 – nach fast 30 Jahren – weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleiben wird, wenn wir nur den Hebesatz betrachten.

Darüber hinaus bieten wir ein wirtschaftsfreundliches Klima, gute Rahmenbedingungen für Unternehmen, auch mit unserer Infrastruktur, den Autobahnen, den Hafen und den nahegelegenen Flughäfen sowie, das möchte ich hier erneut betonen, einer erfolgreichen Wirtschaftsförderung. Diese ist so attraktiv, dass jüngst 5 neue Mitglieder in den Gesellschafterkreis der Wirtschaftsförderungsgesellschaft aufgenommen wurden, wobei die Bewerberliste deutlich länger war.

Gerne würden wir auch auf diese, wie auf viele andere schmerzhaft Maßnahmen verzichten, allerdings muss man sich, insbesondere diesen, im Vergleich zu anderen Städten niedrigen Hebesatz von 440 Punkten, auch leisten können. Diese Grenze ist spätestens im Jahr 2015 überschritten.

Daher baue ich trotz der von mir heute erneut vorgeschlagenen Gewerbesteuererhöhung auf die heimische Wirtschaft, die diesen Standort zu dem erfolgreichen Standort am Niederrhein gemacht hat, der er ist, und hoffe auf ihr Verständnis. Ich möchte Ihnen gerne auch die Auswirkungen der Hebesatzerhöhung um 43 Punkte anhand eines plastischen Beispiels erläutern, damit Sie ein Gefühl dafür bekommen, welche Auswirkungen die Hebesatzerhöhung auf die Unternehmen haben wird.

Grundlage für die zu leistende Gewerbesteuerzahlung ist der Gewinn vor Steuern. So macht die vorgeschlagene Anhebung des Hebesatzes pro 10 T EUR Gewinn vor Steuern eine jährliche Mehrbelastung von rd. 150 EUR aus. Für beispielsweise ein „kleines“ Unternehmen mit einem Gewinn von 30 T EUR vor Steuern, wäre dies demzufolge eine Mehrbelastung von rd. 450 EUR im Jahr. Für ein „mittleres“ Unternehmen mit einem Gewinn von 80 TEUR vor Steuern ergäbe sich eine Mehrbelastung von rd. 1.200 EUR. Und für ein „großes“ Unternehmen mit einem Gewinn vor Steuern in Höhe von 3,3 Mio. EUR würde dies rd. 50 T EUR bedeuten.

e) *Finanzerträge und Finanzaufwendungen*

Ich komme zu einem weiteren großen Block der Haushaltskonsolidierung, den **Finanzerträgen** und **Finanzaufwendungen**. Unter diesen Haushaltspositionen werden u.a. die Gewinnausschüttungen der städtischen Beteiligungen verbucht.

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs (Beteiligungssteuerung), möchte ich an dieser Stelle aber auch die Betriebskostenzuschüsse an städtische Beteiligungen, welche haushalterisch den Transferaufwendungen zugeordnet sind, mit betrachten.

• *Rechtlicher Hintergrund*

Der zwischenzeitlich aufgehobene Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ des Innenministeriums NRW vom 06.03.2009 führt zu diesem Themenkomplex an diversen Stellen unter anderem folgendes aus:

„Haushaltskonsolidierung ist kein Prozess, der sich auf den kommunalen Kernhaushalt beschränken darf. Deshalb müssen in einem weiteren Analyseschritt auch die Beteiligungen auf ihre haushaltswirtschaftliche Relevanz untersucht werden.“

„Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung, auszuschöpfen.“

Auf Krefeld bezogen bedeutet dies, dass den städtischen Gesellschaften bis 2018 eine höhere als ursprünglich im Haushaltsplan 2013/2014 vorgesehene Ausschüttung abverlangt werden muss, um den angestrebten Haushaltsausgleich erreichen zu können.

• *Gewinnausschüttung Wohnstätte Krefeld AG*

Der Wohnstätte Krefeld AG wird weiterhin jährlich – wie bereits im bisherigen Haushaltssicherungskonzept – ein Nettokonsolidierungsbetrag von 1,5 Mio. EUR auferlegt.

Darüber hinaus ist für 2018 die Ausschüttung des Gewinns aus der für 2017 vorgesehenen Veräußerung der eigenen Anteile der Wohnstätte Krefeld AG geplant. Der hieraus resultierende Nettokonsolidierungsbetrag beläuft sich auf 4,6 Mio. EUR.

Weiterhin ist die Verwaltung bestrebt, den Bereich Fischeln-Süd-West zu erschließen, damit dieser als Wohngebiet vermarktet werden kann. Im betreffenden Bereich verfügt die Wohnstätte über einen Großteil der Flächen, so dass die Gesellschaft diesen positiven Effekt über eine höhere Ausschüttung an die Stadt weiterreichen kann. Für 2018 wurde ein Nettokonsolidierungsbetrag in Höhe von 3,5 Mio. EUR unterstellt.

• *Gewinnausschüttung SWK*

Der SWK Stadtwerke Krefeld AG wird ebenfalls eine gestaffelte Erhöhung der jährlichen Gewinnausschüttung auferlegt. Dies bedeutet zunächst, dass die SWK im Konsolidierungszeitraum von der Praxis, das hälftige Ergebnis der Gewinnrücklage zuzuführen, Abstand nehmen und im Weiteren ggf. Teile der in früheren Jahren gebildeten Gewinnrücklage zur Ausschüttung verwenden muss, soweit die Gesellschaft die Ausschüttungserwartungen nicht mit dem ordentlichen Ergebnis darstellen kann bzw. keine anderweitigen Maßnahmen ergreift, ohne dabei das Leistungsangebot für die Bürger wesentlich einzuschränken.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis auf eine Meldung aus der Rheinischen Post vom vergangenen Freitag. Danach haben die Verantwortlichen der Steag, ihres Zeichens fünftgrößter deutscher Stromkonzern, vorgeschlagen, trotz der Branchenkrise einen hohen Betrag an seine Eigentümer abzuführen, nämlich 86 Mio. EUR. Hierzu wurden auch Sondermaßnahmen vorgeschlagen, insbesondere der Griff in die Gewinnrücklage. Diese Möglichkeit sehe ich durchaus auch für unsere städtischen Töchter für den Fall, dass die im Haushalt eingeplanten Ausschüttungen nicht mit dem ordentlichen Betriebsergebnis darstellbar sein sollten. Zu betonen bleibt, dass wir nicht den strengen Maßstab des soeben zitierten Leitfadens anwenden, sondern den SWK überlassen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die erwartete Gewinnausschüttung zu realisieren.

Ich weise zudem darauf hin, dass die Ausschüttungserwartung unterhalb derjenigen aus dem „alten Haushalt“ liegt.

Hintergrund ist, dass wir die schwierige Situation, in der sich auch die SWK u.a. nach der Energiewende befindet, berücksichtigt haben.

Da der Fokus aktuell auf der Optimierung der Finanzerträge liegt, wird deutlich, dass auch kein Spielraum für die Ausweitung von Zuschüssen zu den Betriebskosten städtischer Gesellschaften besteht.

- *Zuschuss an die Zoo Krefeld gGmbH*

In Folge dessen müssen die Gesellschaften, beispielsweise die Zoo Krefeld gGmbH, bereits seit 2005 mit einem konstanten Zuschuss haushalten und eigenständige Maßnahmen ergreifen, um die Kostensteigerungen, welche unbenommen auch dort zu Buche schlagen, zu kompensieren. Aus diesem Grunde wird auch kein Potenzial für Kürzungen der Zuschüsse gesehen.

- *Zuschuss an die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH*

Der Zuschuss an die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH berücksichtigt hingegen die durch die Vereinbarung des Konzeptes „Theater mit Zukunft II“ ab 2015 erforderliche Erhöhung des Betriebskostenzuschusses. Die neue Vereinbarung wurde mit Zustimmung des „alten“ Stadtrates gefasst und stellt die aktuelle Bemessungsgrundlage dar. Eine Anpassung in diesem Bereich wäre daher nur möglich, wenn der Mitgesellschafter, die Stadt Mönchengladbach, ebenfalls an einer Einsparung in diesem Bereich interessiert und bereit wäre einem Änderungsvertrag, zuzustimmen. Dies setzt allerdings voraus, dass dem Theater eine Einsparvorgabe auferlegt würde, welche wie im städtischen Haushalt durch Ertragssteigerungen (z. B. durch Erhöhung der Entgelte) oder Aufwandsreduzierungen (durch die Reduzierung von Veranstaltung bzw. Schließung von Sparten, etc.) realisiert werden müsste. Ein Gespräch mit dem Generalintendant und Geschäftsführer Herrn Grosse zur Auslotung solcher Maßnahmen steht noch aus.

- f) *Zwischenfazit*

Es bleibt festzuhalten, dass sich Krefeld seit nunmehr zwei Jahrzehnten in der Haushaltskonsolidierung befindet. Die Gründe dafür sind nicht immer hausgemacht. Wie schon in den vergangenen Jahren möchte ich betonen, dass auch Krefeld durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Aufgaben übertragen worden ist, ohne dass für eine ausreichende Finanzierung seitens der Auftraggeber gesorgt wurde. Diese strukturellen Finanzprobleme müssen dringend durch Bund und Land aufgearbeitet werden.

Dennoch werden wir, wie auch in den vergangenen Jahren, enorme Anstrengungen unternehmen, damit im Jahr 2018 wieder ein struktureller Haushaltsausgleich erreicht wird und die Haushaltssicherung verlassen werden kann.

Die vorgeschlagenen HSK-Maßnahmen, insbesondere die Gebühren- und Steuererhöhungen, tragen dazu bei, dass wir unsere Haushaltsziele erreichen und die Krefelder Infrastruktur erhalten können. Wir vermeiden damit, dass Einrichtungen geschlossen oder „kaputt gespart“ werden müssen. Ich bitte Sie deshalb, insbesondere die schmerzhaften aber notwendige Erhöhung von Grundsteuer B und Gewerbesteuer mitzutragen.

Meines Erachtens werden wir es uns aktuell nicht leisten können, auf diese Maßnahmen zu verzichten!

Sollten sich die finanziellen Rahmenbedingungen zukünftig aufgrund von steigenden Gewerbesteuereinnahmen, zusätzlichen Entlastungen durch Bund und Land oder sonstige Faktoren verbessern, besteht jederzeit die Möglichkeit, auch für Entlastungen unserer Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Unternehmen zu sorgen.

- g) *Notwendigkeit des Ratsbeschlusses*

Sollte uns der Haushaltsausgleich wider Erwarten nicht gelingen bzw. nicht konsensfähig sein, wäre das Haushaltssicherungskonzept durch die Bezirksregierung nicht genehmigungsfähig und Krefeld würde weiterhin im Nothaushalt verharren.

In diesem Fall wären wir gezwungen, noch restriktiver als bisher nur noch pflichtige Aufgaben zu erledigen, und müssten **alle** freiwilligen Leistungen ohne gültige vertragliche Bindung sukzessive komplett abbauen. Dies würde vor allem die Existenz einer Vielzahl von sozialen und kulturellen Einrichtungen massiv bedrohen, die weiterhin dringend auf die Zuschüsse der Stadt angewiesen sind. Auch die Brauchtumpflege müsste weitere Einschnitte erleiden.

Es wäre weiterhin jede Investition einzeln durch die Bezirksregierung zu genehmigen und Beförderungen von Beamten wären weiterhin nicht möglich.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass ein solches „Szenario“ seitens der Bezirksregierung nicht toleriert werden würde. In einem ersten Schritt wäre daher denkbar, dass die Bezirksregierung sämtliche Steuertatbestände auf den Prüfstand stellen würde, was in Konsequenz zu einer vermutlich deutlich höheren Erhöhung der Steuerhebesätze führen würde, als von uns vorgeschlagen.

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, wäre ohne einen Haushaltsbeschluss nur die Weiterführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich, d. h. auch der Bestand an öffentlichen Einrichtungen, wie Sport- und Kultureinrichtungen, stünde **mehr denn** je zur Disposition. So müssten z.B. die Anzahl der städtischen Bäder und Eishallen, aber auch der Museen auf ihre zwingende Notwendigkeit hin überprüft werden. Was in letzter Konsequenz bedeuten würde, dass die Schließung der Uerdinger Bücherei nicht die letzte Schließung einer städtischen Einrichtung bleiben, sondern vielmehr nur den Anfang einer Entwicklung symbolisieren würde.

Ein weiterer Beleg, warum wir zwingend einen Haushaltsbeschluss am 26. März 2015 brauchen, ist in dem Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung vom 02.12.2014 zum Stadtumbau West zu sehen. Danach werden uns Fördermittel in Höhe von fast 4 Mio. EUR für den Zeitraum bis 2018 bewilligt. Für einen Teil dieser Mittel steht die Bewilligung allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Krefeld auf der Grundlage eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes die Haushaltssatzung öffentlich bekannt macht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich sage das in aller Deutlichkeit: Die Fortführung des Nothaushaltes ist für mich keine **Option** für Krefeld, und ich werde – hoffentlich mit Ihnen gemeinsam – dafür kämpfen, dieses Szenario

zu vermeiden, damit wir das Heft des Handelns endlich wieder erlangen!

Der Deutsche Rechtswissenschaftler Janbernd Oebbecke hat es wie folgt ausgedrückt: „Die Pflicht zum Haushaltsausgleich geht allen anderen Pflichten vor, weil auf die Dauer keine Pflicht mehr erfüllt werden kann, wenn der Haushaltsausgleich nicht gelingt.“

Zur Zielerreichung dieses Haushaltsausgleichs gibt es neben den im HSK-Gesamtkatalog abgebildeten Maßnahmen ab 2015 eine Reihe weiterer Maßnahmen, die sich in der Prüfung befinden und deren Umsetzung – entsprechendes Konsolidierungspotenzial vorausgesetzt – zeitnah in Angriff genommen werden sollen, um evtl. auftretende Risiken „auffangen“ zu können.

h) Weitere Maßnahmen in Prüfung

Hierzu zählen unter anderem:

- Die Überprüfung von Synergie- und Rationalisierungseffekten durch die Zusammenführung von Aufgaben im Rahmen der Grünpflege und Reinigung von städtischen Flächen innerhalb des Gesamtkonzerns „Stadt Krefeld“. Hierzu haben Sie uns mit Beschluss vom 01.07.2014 grundsätzlich beauftragt.
- Die Prüfung weiterer Synergien im Rahmen von Organisationsuntersuchungen, insbesondere auch im eigenen Haus.
- Die Überführung der Abteilung Kinder des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung in einen Eigenbetrieb.
- Ferner sollte unter strategischen Ansätzen untersucht werden, welche weiteren Bereiche der Zentralverwaltung geeignet sind, in der Rechtsform des Eigenbetriebes oder der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geführt zu werden, um die Möglichkeiten der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) zum Vorteil des städtischen Haushaltes zu nutzen.

In diesem Zusammenhang ist zwingend erforderlich, dass von derartigen Überlegungen betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Personalvertretung frühzeitig eingebunden werden.

Weiterhin wäre ebenfalls zu entscheiden, ob derartige Prüfungen mit externer Unterstützung begleitet werden.

- Prüfung des Ausbaus interkommunaler Zusammenarbeit über die bereits mit dem neuen HSK vorliegenden Maßnahmen hinaus.
- Die Reduzierung von Bürgerservicestellen über die bereits gekürzten Öffnungszeiten hinaus.
- Die Digitalisierung des Vorlagenwesens, d.h. Verzicht auf Papierform der Vorlagen, jüngst diskutiert im Rat als auch im zuständigen Fachausschuss.
- Die Optimierung des Druckermanagements in der Verwaltung, d.h. Einsatz von Zentraldruckern anstatt von Einzelplatzdruckern.

Die zuvor genannten Maßnahmen werden dann voraussichtlich erst in einer Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2016 abgebildet.

2. Neuer Haushalt in Zahlen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

trotz dieser äußerst schwierigen Rahmenbedingungen möchte ich Ihnen einige Daten und Fakten zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2015 erläutern.

Basis der Haushaltsplanung war die Prognose bzw. das vorläufige Jahresergebnis für 2013, welches anhand bestimmter Faktoren und Steigerungsraten – auf welche ich teilweise im weiteren Verlauf noch eingehen werde – fortgeschrieben wurde.

a) Ordentliche Erträge

• Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben stellen mit einem Gesamtvolumen von 307 Mio. EUR und 43,6% des gesamten Ertragsansatzes die wichtigste Ertragsposition dar. Aus diesem Grund ist hier eine besonders detaillierte Betrachtung bei der Planung erforderlich. Die Haushaltsplanung bediente sich daher grundsätzlich der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mai 2014, sowie bereits dem prognostizierten Rechnungsergebnis 2014.

Bei der **Grundsteuer A** wird durch den Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in den Jahren 2015 – 2018 keine Steigerung erwartet. Da der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 für Krefeld allerdings eine Hebesatzanhebung von 220 v. H. auf 265 v. H. (dies entspricht rd. 20%) vorsieht, wurde die Ertrags-erwartung ebenfalls um 20% gegenüber dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2014 gesteigert.

Bei der **Grundsteuer B** wird durch den Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ für 2015 eine Steigerung von 1,8% prognostiziert. Diese Steigerungsrate setzt sich aus zwei Komponenten zusammen; erstens der in der Vergangenheit bundesweit zu beobachtenden Steigerung aufgrund zusätzlicher Baugebiete sowie zweitens einem Sondereffekt, der sich aus den bekannt gewordenen Hebesatzerhöhungen in mehreren Städten ergibt. Da der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 für Krefeld ebenfalls eine Hebesatzsteigerung von 475 v. H. auf 538 v. H. (dies entspricht rd. 13%) vorsieht, wurde die Ertrags-erwartung ebenfalls um 13% gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2014 gesteigert.

Bei der **Gewerbsteuer** geht die Gewerbesteuerschätzung für das Jahr 2014 von bundesweit um 2,1% steigende Einnahmen aus. Im Jahr 2015 ist mit einem Wachstum von 4,0% zu rechnen. Die Wachstumsraten liegen ab dem Jahr 2016 bei oder knapp unter 3,0%. Da die derzeitigen Erkenntnisse der Verwaltung die vorgenannten Steigerungsraten nicht in Gänze bestätigen können, wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2013 von rd. 107 Mio. EUR zum Einen eine moderate Steigerung der Erträge von 2,5 Mio. EUR p.a. unterstellt. Zum Anderen wurde aus Haushaltskonsolidierungsgründen der Hebesatz für die Gewerbesteuer von 440 v. H. auf 483 v. H. angehoben.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** wird in 2014 um 5,9% steigen, und somit vermutlich erstmals seit langem stärker steigen als die Gewerbesteuereinnahmen. In den Jahren 2015 und 2016 zeigen sich mit 5,9% und 5,3% ebenfalls hohe Zuwachsraten. Die Zuwachsraten der Folgejahre von 5,1% machen deutlich, dass die Zeit der überdurchschnittlichen Steigerungsraten von teilweise über 8% der letzten Jahre vorbei ist.

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**, dessen Schlüsselzahlen in 2015 zulasten von Krefeld angepasst worden sind, verzeichnet bundesweit Steigerungsraten von 3,9%, die bis 2017 stetig auf 3,1% absinken. Darüber hinaus wurden hier für die Jahre 2015 – 2017 jeweils 1,8 Mio. Euro aus

dem Soforthilfeprogramm des Bundes für Kommunen eingeplant (s. a. Landtagsdrucksache 16/6259 vom 07.07.2014). Ferner haben wir an dieser Stelle die Kostenbeteiligung des Bundes aufgrund des geplanten Bundesteilhabegesetzes aus dem Koalitionsvertrag mit 15 Mio. Euro ab 2018 eingeplant.

Im Bereich der **Sonstigen Steuern** wurde die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung (Anhebung von derzeit 19 % auf 20 % sowie Bordellbesteuerung), der Hundesteuersatzung sowie die Einführung einer Wettbürosteuer berücksichtigt.

- **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen**

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen stellen mit rd. 191 Mio. EUR und einem Anteil von 27,2 % die zweitwichtigste Ertragsposition dar.

Die Ansätze für die Schlüsselzuweisungen 2015 berücksichtigen nunmehr die 2. Modellrechnung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 sowie die aktualisierten Steigerungen gemäß den Orientierungsdaten 2015 bis 2018 des Landes vom 04.07.2014. Im Vergleich zum GFG 2014 ist jedoch ein Rückgang um rund 4,3 Mio. EUR zu verzeichnen. Dieser Umstand war auch ursächlich für die verschobene Haushaltseinbringung.

Insgesamt sind für das Haushaltsjahr 2015 **ordentliche Erträge** von 702,4 Mio. EUR eingeplant.

- b) **Ordentliche Aufwendungen**

Die Aufwandsstruktur des Haushalts 2015 stellt sich wie folgt dar:

- **Transferaufwendungen**

Die Transferaufwendungen stellen mit 33,5 % bzw. 251,8 Mio. EUR wieder den größten und kaum beeinflussbaren Block der Aufwendungen dar. Hierzu gehören im Wesentlichen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, die übrigen sozialen Leistungen (insbesondere die Hilfen für Asylbewerber sowie die Ambulante Pflege und stationäre Hilfe) sowie die Hilfe zur Erziehung. Insgesamt ist hier ein Abwärtstrend leider bei Weitem nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil: Die Transferaufwendungen wachsen aufgrund von gestiegenen Fallzahlen von Jahr zu Jahr deutlich an. So waren für 2014 im Vergleich zum Ansatz 2015 „nur“ 237,5 Mio. EUR etatisiert. Heute müssen wir leider 251,8 Mio. EUR konstatieren. Diese Steigerung um 14,3 Mio. EUR ist u.a. auf die unterjährige Entwicklung und dem daraus resultierenden Mehrbedarf von über 8 Mio. EUR bei den Hilfen zur Erziehung zurückzuführen.

Neu kommt nun die Flüchtlings-/Asylproblematik hinzu, die mit Mehraufwendungen im zweistelligen Millionenbereich einhergeht. Aber dazu später mehr.

- **Personalaufwendungen**

Bei den Personalaufwendungen wurden ausgehend vom Rechnungsergebnis 2013 die Mehraufwendungen durch den Tarifabschluss von rd. 3 % (inkl. Einmalbeträgen) für 2014 sowie die Auswirkungen des vom Rat verabschiedeten Stellenplanes 2014 berücksichtigt. Der Gesamtansatz von 182,4 Mio. EUR macht einen Anteil von 24,3 % des ordentlichen Aufwands aus.

Erlauben Sie mir hierzu noch den Hinweis, dass im Haushaltsplanentwurf bisher keine weiteren Stellenplanände-

rungen berücksichtigt wurden. Es ist beabsichtigt, dem Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit einen entsprechenden Veränderungsnachweis zum Stellenplan vorzulegen, dessen finanzwirtschaftliche Auswirkungen – nach entsprechender Beschlussfassung – parallel über den Veränderungsnachweis zum Haushalt berücksichtigt werden müssen.

- **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sieht der heute vorgelegte Haushaltsplanentwurf einen Ansatz von 136 Mio. EUR für 2015 vor. Hierunter fallen vor allem die Aufwendungen für die Unterhaltung der unbebauten Grundstücke sowie Gebäude und die Kostenerstattungen an die GSAK GmbH & Co. KG für die Bereiche Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und Straßenreinigung, Winterdienst und Sauberkeit. Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2014 von 136,7 Mio. EUR ist zu erkennen, dass trotz Kostensteigerungen eine leichte Einsparung von 700 T EUR geplant ist.

In Summe belaufen sich die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2015 auf 751,1 Mio. EUR. 166,9 Mio. EUR davon fließen für soziale Leistungen, 120,8 Mio. EUR in die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Für die Sportförderung sind es immerhin 11,8 Mio. EUR. Im Bereich Sicherheit und Ordnung wenden wir 39,7 Mio. EUR und für Kultur und Wissenschaft im konsumtiven Bereich 12,5 Mio. EUR auf.

- c) **Zwischenfazit**

Aus den dargestellten Zahlen wird deutlich, dass es keine finanziellen Spielräume gab, um Wünsche der einzelnen Geschäftsbereiche zu realisieren. Der Verwaltungsvorstand und die Fachbereichsleiterinnen und -leiter mussten daher etwaige Kostensteigerungen in den Organisationseinheiten durch Umschichtungen bzw. organisatorische Maßnahmen auffangen.

Darüber hinaus besteht weiterhin die Pflicht und zwingende Notwendigkeit, die vorgeschlagenen HSK-Maßnahmen mit aller Entschlossenheit umzusetzen.

- d) **Bedeutende Investitionsvorhaben**

Nach den Ausführungen zum Ergebnisplan folgen einige Ausführungen zu den Investitionen in den kommenden Jahren:

- **Problemlage aufgrund des Nothaushaltsrechts**

Die Investitionsplanung stellt in diesem Haushalt eine ganz besondere Herausforderung dar. Aufgrund der Versagung der Haushaltsgenehmigung trat die Haushaltssatzung 2014 nicht in Kraft. Dies hatte zur Folge, dass keine Ermächtigungsreste aus dem Vorjahr übertragen werden konnten, sondern sämtliche in 2014 nicht verausgabten Mittel für 2015 ff. neu veranschlagt werden mussten. Dies ist bereits im Vorfeld der Jahresabschlussarbeiten 2014 bei den größten Maßnahmen erfolgt. Die übrigen Veränderungen müssen nach dem Buchungsschluss am 31.12.2014 ausgewertet und über den Veränderungsnachweis berücksichtigt werden, um einen reibungslosen Baufortschritt zu gewährleisten.

Da auch die Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung unzulässig ist, belasten diese „Altverpflichtungen“ bereits die zulässige Kreditgenehmigung für 2015, ohne dass wir auch nur einen neuen Auftrag vergeben haben.

Um den negativen Saldo aus Investitionstätigkeit finanzieren zu können, bedienen wir uns, wie Sie es bereits aus den Jahren 2013 und 2014 kennen, zum Einen dem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und zum Anderen der zulässigen Kreditaufnahme.

Dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit kommt im neuen Haushalt dabei eine besondere Bedeutung zu. Denn jede zahlungswirksame Verschlechterung im Ergebnisplan 2015 – 2018 hat zur Folge, dass die Finanzierung der Investitionen nicht mehr gewährleistet ist und somit weitere Maßnahmen gekürzt oder zeitlich gestreckt werden müssen.

Wie sie schon erahnen, lassen uns diese Rahmenbedingungen vor allem in 2015 keinen Spielraum für große und neue Leuchtturmprojekte. Wir müssen uns 2015 auf das Nötigste beschränken. Dies ist auch der Grund, weshalb Ihnen die im Finanzplan enthaltenen Maßnahmen im Wesentlichen aus den vergangenen Haushaltsplänen bekannt sind.

• **Investitionsbereiche**

Ich kann Ihnen jedoch trotz aller Widrigkeiten sagen, dass wir für das Jahr 2015 insgesamt mit Investitionsauszahlungen im Umfang von 50 Mio. EUR planen, 2018 sind es sogar über 70 Mio. EUR.

– *U3-Programme Stufenplan IIa und IIb*

Der hohe Investitionsbedarf ist insbesondere auf Investitionen zur verstärkten Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zurückzuführen.

In den betreffenden Jahren sind zur Umsetzung der Ausbaustufe IIa des U3-Programms weitere Investitionen wie folgt vorgesehen:

– 2015 mit	3,6 Mio. EUR
– 2016 mit	6,3 Mio. EUR
– 2017 mit	6,6 Mio. EUR

Parallel wird in den Jahren 2016 – 2018 an der Ausbaustufe IIb des U3-Programms gearbeitet. Hierfür werden Investitionen wie folgt eingeplant:

– 2016 mit	300 TEUR
– 2017 mit	4,5 Mio. EUR
– 2018 mit	11,5 Mio. EUR

– *Ostwall und KWM*

Gleichzeitig enden im Jahr 2015 die Großbaumaßnahme Ostwall, welche mit 9,3 Mio. EUR etatisiert ist sowie die Großbaustelle Kaiser-Wilhelm-Museum, für die letztmalig 6,9 Mio. EUR eingeplant sind.

– *Stadthaus*

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten im Stadthaus folgende Ansätze eingeplant:

– 2015	440 TEUR
– 2016	2,6 Mio. EUR
– 2017	1,0 Mio. EUR
– 2018	10,0 Mio. EUR

– *TDZ*

Zeitgleich ist der Neubau eines Technik- und Dienstleistungszentrums am Stadthaus geplant, der zwingende Voraussetzung für den Beginn der Sanierungsarbeiten am Stadthaus ist. Hierfür sind

– 2015	1,0 Mio. EUR
– 2016	4,5 Mio. EUR und
– 2017	4,5 Mio. EUR eingeplant.

– *Seidenweberhaus*

Eine weitere wesentliche Investition für unsere Stadt wird die Sanierung bzw. der Neubau des Seidenweberhauses sein. Hier steht in den nächsten Wochen und Monaten eine Leitentscheidung des Stadtrates an. Wie Sie wissen, soll diese Maßnahme erst nach der Fertigstellung des Stadthauses umgesetzt werden, so dass der Hauptteil der Investition in den Jahren ab 2019, d.h. nach dem aktuellen Finanzplanungszeitraum entstehen wird. Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf sind daher lediglich erste Planungskosten in Höhe von 300 TEUR berücksichtigt.

• **Zwischenfazit**

Sie sehen anhand dieser Zahlungsgrößen, dass wir bestrebt sind, das Möglichste zu unternehmen, um zum einen den Rechtsanspruch im U3-Bereich zu gewährleisten und zum anderen das Stadtbild aufzuwerten.

3. **Risiken im neuen Haushalt**

Meine verehrten Damen und Herren,

sämtliche im Haushaltsplanentwurf 2015 enthaltenen Aufwendungen und Erträge, aber auch Einzahlungen und Auszahlungen, sind nach bestem Wissen geplant. Alle bis Ende Oktober vorliegenden Erkenntnisse sind in den Entwurf eingeflossen. Gleichwohl verbleiben **Risiken**, die sich zum größten Teil nicht in unserer Einflussmöglichkeit befinden und aus der konjunkturellen Entwicklung herrühren.

a) **GFG 2015**

So steht – auch wenn keine großen Änderungen im Vergleich zur 2. Modellrechnung zu erwarten sind – der formal endgültige Beschluss zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015) noch aus.

b) **Auswirkungen November-Steuerschätzung**

Auch die Auswirkungen des Arbeitskreises Steuerschätzung aus November konnten bislang nicht final auf Krefeld herunter gebrochen werden. Die hieraus resultierenden Effekte werden selbstverständlich über den Veränderungsnachweis eingearbeitet.

c) **5-Mrd.-Euro-Paket/Entlastung bei der Eingliederungshilfe**

Darüber hinaus wird die Einplanung der auf Bundesebene im Koalitionsvertrag angekündigten zusätzlichen Entlastung in Höhe von 5 Mrd. EUR bei der Eingliederungshilfe durchaus strittig diskutiert.

Bislang gilt, dass die Mittel, die über die sogenannte Übergangsmilliarde hinausgehen, nur „konditioniert“ berücksichtigt werden dürfen. Konkret bedeutet dies, dass die Städte Konsolidierungsmaßnahmen (wie beispielsweise die weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze) vorsehen müssen, auf die sie dann verzichten dürfen, wenn es zur angekündigten 5-Mrd.-Euro-Entlastung kommt.

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen geht allerdings davon aus, dass die Städte die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehene Entlastung bei der Eingliederungshilfe in ihren Haushaltsplanungen berücksichtigen können. Er hat daher die Landesregierung in seiner Sitzung

am 19.11.2014 aufgefordert, diesen Weg im Rahmen der Kommunalaufsicht zu akzeptieren.

Wir haben uns dem Votum des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen angeschlossen und daher konsequent den auf Krefeld entfallenden Anteil von 15 Mio. EUR – wie eingangs erwähnt – pauschal bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollte die Kommunalaufsicht dieses Vorgehen nicht akzeptieren, wäre der Haushaltsausgleich ohne weitere Alternativmaßnahmen, wie beispielsweise die in einigen Städten eingeplante exorbitante Steigerung der Grundsteuer B, weder in 2018 noch in den Folgejahren darstellbar.

Aufgrund der aufgezeigten Problemstellung begrüße ich ausdrücklich Ziffer 1 des Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Resolution der Kommunal Finanzen unter Tagesordnungspunkt 42 der heutigen Sitzung. Hiernach soll die angekündigte 5-Mrd.-Euro-Entlastung sogar über die Forderungen des Städtetages hinausgehend bereits ab dem Jahr 2015 eingefordert werden. Sollte das entsprechende Gesetz kurzfristig erlassen werden, wäre auch Rechtssicherheit bzgl. der Veranschlagung der Mittel gegeben.

Ganz aktuell erteilte uns die Mitteilung des Innenministers vom gestrigen Tage, wonach die Kommunen die „Übergangsmilliarde“ auch in 2018 vorsehen dürfen sowie von den weiteren 4 Mrd. EUR bis zu 50% als Planungsgrundlage ab dem Jahr 2018 akzeptiert werden. Dies entspricht somit nicht dem Votum des Vorstandes des Städtetages NRW.

Wir werden die weitere Entwicklung beobachten und fortlaufend berichten.

d) Entwicklung der Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber

Der „dickste“ Brocken könnte jedoch ein weiterer externer Faktor sein – die Entwicklung der Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in Krefeld.

Ende Oktober lag die Zahl der Leistungsbeziehenden bereits bei 1.000. Zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres waren es „nur“ 671. Bis zum Jahresende ist weiterhin davon auszugehen, dass die Zahl auf 1.200 steigen wird. Vorsichtig-optimistisch geschätzt geht die Fachverwaltung davon aus, dass wir Ende 2015 einen Stand von 1.800 Flüchtlingen erreichen werden. Bei 1.500 Asylsuchenden im Jahresdurchschnitt muss mit einem Finanzaufwand von rund 15 Mio. EUR für 2015 kalkuliert werden. Dies entspricht ca. 10.000 EUR pro Person im Jahr. Darin enthalten sind die Asylbewerberleistungen, die Krankenhilfe, die Unterbringungskosten, externe Betreuungsleistungen, der sonstige Sachaufwand und die Personalkosten des Fachbereich Soziales. Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit sind der Personal- und sonstige Aufwand der übrigen maßgeblichen betroffenen Stellen (der Ausländerbehörde, des Gebäudemanagements und des Schul- und Jugendhilfebereichs) darin noch nicht enthalten. Selbst nach der beabsichtigten Aufstockung der bisherigen Landeserstattung um 25% – was sich nach sehr viel anhört – wird die Landeserstattung bei lediglich rund 2 Mio. EUR liegen, so dass wir in Krefeld auf einem Eigenanteil von 13 Mio. EUR „sitzen bleiben“.

Allein durch diesen externen Einfluss, sollte er denn so kommen und keine adäquate Erstattung durch Bund und/oder Land erfolgen, wäre der vorgelegte planerische Haus-

haltsausgleich im Jahr 2018, aber auch die Finanzierung sämtlicher Investitionen der Jahre 2015 – 2018 bereits zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung bzw. -verabschiedung gefährdet. Da es sich jedoch nicht nur um ein Krefelder Problem handelt, sondern sämtliche Städte und Gemeinden in NRW davon betroffen sind, insbesondere auch die Stärkungspaktkommunen, befasst sich der Städtetag NRW intensiv mit diesem Thema.

Ziel muss sein, dass das Land NRW sich in gleichem Maße wie die übrigen Bundesländer an den Kosten beteiligt.

Darüber hinaus muss geklärt werden, ob ein solch externer Faktor, den die Kommunen nicht zu verantworten haben und auch nicht beeinflussen können, bei der Beurteilung, ob die kommunalen Haushalte genehmigungsfähig sind, „bereinigt“ werden sollte.

e) Sonstige Risiken

So sehr ich soeben den Vorstoß der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen aufgrund der schwierigen Finanzlage der Stadt begrüßt habe, umso weniger Verständnis habe ich für den Antrag unter Tagesordnungspunkt 37 zum Behindertenfahrdienst. Hier soll dem Stadtrat im Vorfeld und in Unkenntnis des Haushaltsplanentwurfes 2015 eine Aufstockung – nichts anderes bedeutet „teilweise Rücknahme“ – eines städtischen Zuschusses abverlangt werden. Ich appelliere daher bereits im Vorfeld des Tagesordnungspunktes an Sie, diese Entscheidung, wie Sie auch andere Entscheidungen geschoben haben, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu entscheiden und nicht am heutigen Tage!

f) Zwischenfazit

Gerade wegen der gerade genannten Risiken sind wir weiterhin bestrebt, sämtliche Aufwands- als auch Ertragspositionen permanent zu optimieren und neue Konsolidierungsmaßnahmen zu entwickeln, um auftretende Verschlechterungen zu kompensieren bzw. Verbesserungen für den Haushalt zu realisieren. Während des laufenden Beratungsverfahrens werden wir Ihnen daher aktuelle Informationen über Veränderungen zukommen lassen, spätestens mit dem Veränderungsnachweis.

4. Schreiben der Industrie- und Handelskammer

Am Montag erreichte mich, wie Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, eine Pressemitteilung unserer Industrie und Handelskammer (IHK). Darin fordert die IHK Sie auf, auf Steuererhöhungen zu verzichten. Der Haushalt müsse in erster Linie über die Aufwendungen konsolidiert werden.

Das hört sich zunächst gut an. Sicher. Lassen Sie mich aber bereits heute drei Anmerkungen zu den Ausführungen machen:

1. Eine Konsolidierung im Wesentlichen über die Aufwandsseite ist nicht möglich, da es, lassen wir mal die Transfer- und Personalaufwendungen außen vor, schon vom Volumen der übrigen Aufwendungen gar nicht möglich ist. Die disponible Masse bei den betroffenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstigen ordentlichen Aufwendungen von insgesamt rd. 247 Mio. EUR liegt bei Weitem nicht bei über 40 Mio. EUR, was im Übrigen einer Kürzung von über 15% entsprechen würde. Ich möchte an dieser Stelle nochmals an die Diskussio-

nen über die 1-prozentige Budgetkürzung im Rahmen der Beratung des Doppelhaushaltes 2013/2014 erinnern.

Im Gegenteil, ich habe Ihnen vorhin dargestellt, dass eines unserer Hauptprobleme ist, dass die Aufwendungen mit unseren Leistungen für die Hilfesuchenden im Flüchtlings-/Asylbereich und im weiteren Sozialbereich von Jahr zu Jahr steigen, ohne dass uns ein entsprechender Ausgleich von Land und/oder Bund gewährt wird. Für Vorschläge, wie wir dann noch Einsparvolumina im größeren Umfang generieren können, bin ich jederzeit offen.

2. Natürlich wollen wir auch im Aufwandsbereich sparen und das werden wir auch. Aber ohne Steuererhöhungen oder externe Hilfe in gleichlautender Größenordnung, und da beißt die Maus keinen Faden ab, wird ein Haushaltsausgleich im beabsichtigten Rahmen nicht möglich sein. Ich kann die IHK-Verantwortlichen ja verstehen, dass sie sich auf die Steuererhöhungen stürzen und diese kategorisch ablehnen, weil sie natürlich insbesondere die Interessen unserer heimischen Wirtschaft und Industrie vertreten. Aber – und das sollten wir dann auch kritisch hinterfragen – haben die günstigen Hebesätze, insbesondere der Gewerbesteuerhebesatz von 440 Punkten, und das seit über einem Vierteljahrhundert, dazu geführt, dass uns in den letzten Jahren die Unternehmen mit sprudelnden Gewerbesteuerzahlen die Türen eingerannt haben? Und ist es nicht auch so, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Unternehmen, die größtenteils auch Einwohner Krefelds sind, einen angemessenen Standard in der Infrastruktur erwarten? Sei es im kulturellen oder sportlichen Bereich, sei es bei Erholungsmöglichkeiten oder anderen Angeboten. Wir dürfen und werden unsere Stadt nicht kaputt sparen!
3. Ich freue mich bereits auf die konstruktiven Gespräche mit den Vertretern unserer IHK, die Anfang 2015 stattfinden.

B. Schlussbemerkung/-appell

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten wurde viel über den städtischen Haushalt im laufenden Jahr 2014 als auch den neuen Haushalt ab 2015 gemutmaßt, spekuliert und diskutiert, teils sachlich und ruhig, teils emotional.

Viele Fragen standen im Raum: Ist ein Haushaltsausgleich möglich? Gelingt die Konsolidierung bis 2018, wie von der Bezirksregierung vorgegeben? Welche Ziele sind erreichbar? Welche nicht? Wir haben Ihnen mit dem heutigen Haushaltsplanentwurf nicht alle, aber doch wesentliche Antworten gegeben.

Sie als Mitglieder des Stadtrates haben kraft Gesetz das Budgetrecht. Nutzen Sie es so, dass der Haushaltsausgleich – auch unter Abwägung aller bestehenden Chancen und Risiken – möglich bleibt. Ich würde es sehr begrüßen, wenn sich – trotz Oberbürgermeisterwahlkampf und sonstiger politischer Interessen – eine möglichst große Mehrheit finden würde, diesen wegweisenden Haushalt zu beschließen. Erste Schritte wurden meines Erachtens mit der Gründung der äußerst konstruktiven Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ gemacht, welche aus den finanzpolitischen Sprechern, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, sowie der Finanzverwaltung besteht.

Ich wünsche mir, dass diese Gespräche ohne Scheuklappen weitergeführt werden, um gemeinsam die beste Lösung für den städtischen Haushalt zu erarbeiten.

In diesem Sinn passt weiterhin der Ausspruch von Henry Ford, welchen ich in meiner Etatrede 2013/2014 verwandt habe, so dass ich ihn erneut verwenden möchte:

„Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ist ein Fortschritt, zusammenarbeiten ist ein Erfolg.“

Ich würde mich freuen, wenn wir, nachdem bereits der erste Schritt getan wurde, in diesem Sinne die Haushaltsberatungen **zum Erfolg** führen werden.

Meine Damen und Herren,

auch meine Kernbotschaft des heute vorgelegten Haushaltsplanentwurfes entspricht 1 zu 1 der Botschaft des letzten Haushaltsplanentwurfes 2013/2014, wobei sie aufgrund der besonderen Umstände ein wenig klarer formuliert ist:

Wollen wir den Haushaltsausgleich dauerhaft erreichen und damit unsere finanzielle Handlungsfähigkeit **zurückverlangen** – diese Möglichkeit haben wir sehr wohl mit dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf – müssen wir nicht nur den bislang eingeschlagenen Spar- und Konsolidierungskurs konsequent weiter verfolgen, sondern sind wir auch gezwungen, für die Bürgerinnen und Bürger und auch die Unternehmen unserer schönen Stadt unangenehme Entscheidungen, wie Entgelt- und Steuererhöhungen, zu treffen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, haben Sie den Mut zu den richtigen, wenn auch schwer wiegenden Entscheidungen! Gleichwohl haben wir gemeinsam, vor allem mit der Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen die Möglichkeit, dieses Ziel – anders als andere Städte und Gemeinden – **aus eigener Kraft zu erreichen**.

Lassen Sie uns daher gemeinsam diese Chance nutzen, mit dem Haushaltsjahr 2018 die Haushaltssicherung zu verlassen und damit die freie Verantwortung für die städtischen Finanzen zurückzugewinnen, das wünsche ich uns und der Stadt Krefeld sehr. Ich danke dem Oberbürgermeister, der Stadtdirektorin und den weiteren Kollegen im Verwaltungsvorstand für die konstruktive Mitarbeit im Rahmen der Budgetaufstellung.

Mein besonderer Dank gilt aber vor allem all den fleißigen und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere des Fachbereichs Zentrale Finanzsteuerung, die den erschwerten Bedingungen des Nothaushaltsrechtes getrotzt und trotz der zwischenzeitlichen Rückschläge dazu beigetragen haben, dass sie heute einen gedruckten Haushalt vorliegen haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns konstruktive Haushaltsberatungen.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

KATHSTEDER NEUER VORSITZENDER

Der Krefelder Oberbürgermeister Gregor Kathstede ist neuer Vorsitzender der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands (RSGV). Die Mitglieder der Versammlung wählten ihn in Düsseldorf zum Nachfolger von Professor Dr. Christoph Landscheidt, Bürgermeister von Kamp-Lintfort, der in der kommenden Wahlperiode als zweiter stellvertretender Vorsitzender fungieren wird.

Die Verbandsversammlung ist das höchste Gremium des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands. Sie setzt sich aus Vertretern der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger zusammen, aktuell zählt sie 103 Mitglieder. Die Verbandsversammlung entscheidet über grundsätzliche verbandspolitische Fragen für die 34 rheinischen Sparkassen und ihre Träger. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Wahl des Verbandsvorstands, der die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorbereitet und über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Verbandsarbeit beschließt.

Gregor Kathstede ist qua Satzung zugleich Vorsitzender des Verbandsvorstands.

Ihm gehören ebenfalls der Verbandsvorsteher des RSGV (Michael Breuer), der Landesobmann der rheinischen Sparkassen (Alexander Wüerst) sowie 18 Mitglieder aus der Verbandsversammlung an, die am Mittwoch in Düsseldorf ebenfalls neu gewählt wurden.

Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden wählte die Verbandsversammlung Landrat Günter Rosenke aus Euskirchen. Sparkassendirektor Alexander Wüerst, Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Köln und Landesobmann der rheinischen Sparkassenvorstände, wurde dritter stellvertretender Vorsitzender. Alle Wahlen erfolgten einstimmig.

RSGV-Präsident Michael Breuer dankte Professor Dr. Christoph Landscheidt und dem alten Vorstand für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren, in denen viele wichtige Entscheidungen vor allem zur finalen Restrukturierung der WestLB getroffen werden mussten. Gleichzeitig gratulierte er dem neuen Vorsitzenden Gregor Kathstede und wünschte ihm und seinen neuen Vorstandskollegen viel Glück für die anstehenden Aufgaben.

KREFELDER PERSPEKTIVWECHSEL: AKTIONEN ZUM MITMACHEN

In einer groß angelegten gemeinsamen Aktion haben sich Stadtmarketing, Wirtschaftsförderungsgesellschaft und der Chempark Uerdingen zur Aufgabe gemacht, den Menschen einen „Krefelder Perspektivwechsel“, eine neue Sicht auf ihre Stadt zu ermöglichen. Dazu wird auf vielfältige Weise Gelegenheit zum Mitmachen gegeben. Ihre eigenen Ideen, Projekte und Veranstaltungen können Krefelder Einrichtungen, Vereine, Unternehmen, Initiativen und Bürger ab sofort ganz einfach über das Internetportal www.krefelder-perspektivwechsel.de einbringen. Hier findet man auch einen Überblick über bereits geplante Aktivitäten aus Kultur, Wirtschaft und Bildung, bei denen man sich beteiligen kann.

In Krefeld werden schon zahlreiche Stadtführungen zur Geschichte, zur Stadtbaukultur, zu bestimmten Persönlichkeiten oder

in die Natur angeboten. Jetzt können Interessierte selbst zum Stadtführer werden und Themenvorschläge für neue, individuelle Führungen einreichen, die das „wahre“ Krefeld widerspiegeln sollen. Dabei kann es sich um Rundgänge, Rundfahrten oder auch Skater-Touren handeln. Es können beispielsweise einzelne Siedlungen oder Wohngebiete vorgestellt werden, wie der Ortskundige sie kennt, um auch Leuten aus anderen Stadtteilen die Besonderheiten des eigenen Wohnumfeldes zugänglich zu machen. Die Führungen sollen im Krefelder Stadtgebiet stattfinden und werden von den Anbietern mit Hilfe des Perspektivwechsel-Teams selbst organisiert und durchgeführt. Nach Sichtung der Vorschläge werden sie von den Initiatoren des Projekts kontaktiert, um einen Termin für die Stadtführung festzulegen, zu der sich dann neugierige Besucher anmelden können.

Unter dem Motto: „Krefeld von oben!“ können am Samstag, 14. März, zwischen 10 und 16 Uhr Krefelder einen anderen Blick auf ihre Umgebung werfen. Der „Gipfelstürmertag“ erlaubt den Teilnehmern, ungeahnte Höhen zu entdecken. Neben dem landschaftlich attraktiv gelegenen Johannesturm am Hülser Berg, wo es 163 Stufen zu erklimmen gilt, können an diesem Tag die „Deponie“ im Chempark, das Polizeipräsidium, ein Schlauchturm der Feuerwehr und weitere Gebäude bestiegen werden.

Jugendliche und junge Erwachsene können im Fotoworkshop mit dem renommierten Architekturfotografen Florian Monheim ihren Blick auf Krefeld schärfen. Aufgefordert sind Krefelder Schüler zwischen 16 und 20 Jahren. In einem dreitägigen Fotoworkshop bietet Florian Monheim ihnen Gelegenheit, Krefelder Bauwerke neu zu entdecken und einen Einblick in die faszinierende Welt der Architekturfotografie zu erhalten. Interessenten können sich mit ihren Kontaktdaten und einem kurzen Text auf der Internetseite des Projekts bewerben. Voraussetzung ist eine Kamera und nach Möglichkeit ein Stativ. Einen Eindruck von Monheims Arbeit bekommt man im Internet unter www.bildarchiv-monheim.de.

KREUZUNG OSTWALL/NEUE LINNER STRASSE WIRD AB 7. JANUAR GESCHLOSSEN

Im Zuge der Ostwall-Baustelle „Unter der Uhr“ (UdU) wird ab dem 7. Januar die Kreuzung Ostwall/Neue Linner Straße, also südlich des künftigen Bahnsteigs, für rund acht Wochen gesperrt. Der Ostwall-Mittelstreifen ist dann für den Verkehr nicht überfahrbar. Dieser wird frühzeitig umgeleitet. Zeitgleich kehren die Busse der Stadtwerke Krefeld aber an den Ostwall zurück und halten an den bisherigen Haltestellen UdU (von Norden kommend) und Sparkasse (aus Richtung Süden).

Geöffnet wurde derweil wieder der Fußgänger-Übergang an der Rheinstraße unter Sicherstellung der Barrierefreiheit.

Nötig wird die Sperrung an der Neuen Linner Straße wegen der Erneuerung der Gleise rund 30 Meter über den Kreuzungsbereich hinaus in Richtung Bahnhof. Der Umbau wird in zwei Bauabschnitten erfolgen, in den ersten vier Wochen zunächst nur in der Mitte und im östlichen Bereich, danach dann auch auf der westlichen Seite. Damit die Busse passieren können, werden diese zum Teil über die Bürgersteige geleitet. In Phase eins wird der östliche Bürgersteig ab Alte Linner bis zur Neue Linner Straße gesperrt. In Phase zwei wird der westliche Bürgersteig zwischen Ostwall 130 und Neue Linner Straße gesperrt. Fußgänger müssen

deswegen kurze Umwege in Kauf nehmen. „Natürlich wird hier mit besonderer Vorsicht gefahren, da die Busse nah an den Häusern vorbeikommen“, sagt Hartmut Könnner. Der Leiter des Fachbereichs Tiefbau stellte die Maßnahme nun vor. Zuvor hatte er die Einzelhändler mit Details versehen.

KREFELDER KASSENSCHLAGER: PARFÜM UND WEIHNACHTSTASSE

Die Nachfrage nach dem Krefeld Parfüm „ESCN Krefeld“ und der Krefelder Weihnachtsmarkttasse hält seit Wochen an. Erfreut ist das Stadtmarketing über dieses große Interesse, beim Parfüm auch weit über Krefeld hinaus. „Die Weihnachtsmarkttasse ist schon nahezu ausverkauft. Es sind noch ungefähr 40 Exemplare vorhanden. Wer jetzt noch eine Tasse bekommen möchte, muss wahrscheinlich schnell sein“, sagt Uli Cloos, Leiter des Fachbereichs Marketing und Stadtentwicklung. Die Tasse sei bei Lechner+Hayn auf der Rheinstraße 114, im SWK Kundencenter im Hansahaus, Am Hauptbahnhof 2, und natürlich am Weihnachtsmarktstand des Stadtmarketings zu bekommen, so Cloos.

„Ganz sicher wird der verkaufsoffene Sonntag am kommenden Wochenende mit Rahmenprogramm erneut ein Publikumsmagnet“, ergänzt Olaf Scherzer, Koordinator des Krefelder Weihnachtsmarktes. Dies sei eine gute Gelegenheit, „ESNC Krefeld“ einmal auf der Haut zu testen und den extravaganten Flakon aus Porzellan in die Hand zu nehmen. Am Stand des Stadtmarketings auf dem Weihnachtsmarkt freue man sich schon auf den Besucherandrang. Besonders positiv bewertet das Stadtmarketing das Anliegen vieler Krefelder, über den Kauf stadtbezogener Artikel die Verbundenheit zur ihrer Heimatstadt zum Ausdruck zu bringen.

SIEGER DER MATHEMATIKOLYMPIADE GEEHRT

Insgesamt 19 Sieger, Zweit- und Drittplatzierte bei der Mathematikolympiade der Krefelder weiterführenden Schulen wurden in einer Feierstunde in der Aula der Marienschule für ihre guten Platzierungen bei der Stadtentscheidung geehrt. Die Ehrung übernahm Oberbürgermeister Gregor Kathstede. Flankiert wurde er von den Unterstützern der Mathematikolympiade, Bürgerstiftung und Sparda-Bank Krefeld. Die Ehrung fand in der Marienschule statt, weil aus ihren Reihen im vergangenen Jahr der erfolgreichste Teilnehmer kam.

Bei der Preisverleihung an alle erfolgreichen Teilnehmer und Ehrung der Jahrgangssieger wurden auch sieben junge Krefelder vorgestellt, die sich für die Landesrunde qualifiziert haben, die im kommenden Jahr im Februar in Köln stattfindet. Es sind Haoyi Wu (Klasse 5 Gymnasium Fabritianum), Luca Meyering (Klasse 5 Ricarda Huch Gymnasium), Daniel Emse (Klasse 5 Ricarda Huch Gymnasium), Mara Buß (Klasse 6 Marienschule), Tim Hammes (Klasse 6 Fabritianum), Matthias Lotze (Klasse 7 Marienschule) und Rieke Freund (Klasse 8 Marienschule). Oberbürgermeister Kathstede dankte nicht nur den Schülern für die Teilnahme, sondern auch den Eltern für ihre Unterstützung und nicht zuletzt den engagierten Lehrern um Michael Casper, der als Regionalkoordinator der Matheolympiade wieder alles gut organisiert hatte.

AKKU-PREIS 2014 FÜR KURT-TUCHOLSKY-GESAMTSCHULE

Die Kurt-Tucholsky-Gesamtschule hat den mit 1500 Euro dotierten Preis der Aktion Kunst und Kultur im Unterricht (Akku) erhalten, der besondere Leistungen im Bereich der Vermittlung von Kunst und Kultur in Krefelder Bildungseinrichtungen würdigt und fördert. „Akku hat den Preis an die Kurt-Tucholsky-Gesamtschule als Anerkennung für die großartige Arbeit verliehen, mit der sich Leitung und Kollegium in zahlreichen Projekten für die aktive Teilhabe und Teilnahme ihrer Schüler am kulturellen Leben einsetzen“, sagte Akku-Vorsitzender Dr. Georg Rupp. Besonders beeindruckend und ausschlaggebend für die Preisvergabe fand Akku die Ergebnisse der langfristig angelegten Kooperation mit dem Kresch-Theater.

In den Projekten mit dem Kresch-Theater gelang es eindrucksvoll, Schüler zur Reflexion und szenischen Darstellung ihrer Lebenswirklichkeit zu motivieren. Zudem wurden den Schülern die Begegnungen mit dem Theater eröffnet, und zwar in den Bereichen „Theater schauen“ und „Theater spielen“. Seit 2013 arbeiten die Kurt-Tucholsky-Gesamtschule und das Kresch-Theater außerdem in einem „Kulturforscher-Projekt“ zusammen. Rockband, Schülerradio oder das Projekt „Kindheiten in Krefeld“ sind weitere Beispiele für die vielfältigen Aktivitäten. „Sie geben der Schule ein besonderes Profil, belegen das große Engagement des gesamten Kollegiums und die außergewöhnliche Offenheit der Schule in der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern“, so Rupp.

Schulleiter Michael Schütz freute sich über die Auszeichnung und dankte dem Kresch-Theater, insbesondere Helmut Wenderoth für die gute Zusammenarbeit. „In diesem Projekt, aber auch in allen anderen Aktivitäten der gesamten Fachschaft ‚Darstellen und Gestalten‘, finden unsere Schüler kreative Freiräume und damit die Möglichkeit, sich über alternative Lernformen geistig und emotional einzubringen“, so Schütz. Diese Anerkennung sei auch ein Ausdruck der Wertschätzung aller Beteiligten, die sich für eine anspruchsvolle Gestaltung des Schullebens im Stadtteil Lehmheide einsetzen.

ZWEI KREFELDER IN DÜSSELDORF FÜR LEBENSRETTUNG GEEHRT

Die beiden Krefelder Armin Haferbengs und Christian Raem haben im Namen der Landesregierung eine „öffentliche Belobigung zu einer Rettungstat“ erhalten. Andreas Happe, Leiter der Abteilung Ordnungsrecht, Gesundheit, Sozialwesen, Gefahrenabwehr und Verkehr bei der Bezirksregierung Düsseldorf, übergab in Vertretung von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft die Urkunde im Rahmen einer Feierstunde an Armin Haferbengs. Christian Raem war verhindert. Die beiden hatten durch ihr schnelles Handeln ihrem Freund Hendrik Bringezu vor zwei Jahren das Leben gerettet. Den 26. November 2012 werden Armin Haferbengs (heute elf Jahre alt) und Christian Raem (heute 18) wohl nicht mehr vergessen: Eigentlich soll es ein ganz normaler Ausflug ins Badezentrum Bockum werden. Christian hatte seinen Freund Hendrik Bringezu (heute 18) mitgebracht. Die drei schwammen und tauchten um die Wette, nichts deutete auf das hin, was dann passieren soll-

te: „Vor unserem letzten Wettkampf sagte Hendrik, dass er jetzt ganz weit tauchen wolle. Er atmete sehr schnell hintereinander ein und aus, dann tauchte er los. Wir hinterher“, erinnert sich Armin Haferbengs. Doch nach rund 25 Metern sank Hendrik plötzlich leblos auf den Boden des Beckens ab. Zunächst dachten die beiden anderen, dass er sich einen Spaß erlaubt. Schnell wurde ihnen aber klar, dass sich ihr Freund in Lebensgefahr befand. „Wir tauchten ab und holten Hendrik vom Grund des Schwimmbades nach oben.“

Wieder an der Wasseroberfläche riefen sie Hilfe herbei. Der Vater von Armin, der ebenfalls im Schwimmbad war, leitete zusammen mit mehreren Schwimmmeistern Erste-Hilfe-Maßnahmen ein. „Hendrik Bringezu hatte einen vollständigen Herz-Kreislauf-Stillstand und Wasser in der Lunge“, schilderte Dieter Porten vom Fachbereich Sport und Bäder. Seinen Mitarbeitern gelang trotzdem die Reanimation, ehe Notarzt und Krankenwagen eintrafen und übernahmen. Hendrik wurde in ein künstliches Koma versetzt, nach drei Tagen stand schließlich fest, dass die Lebensrettung erfolgreich und folgenfrei ausgegangen war. „Armin Haferbengs und Christian Raem haben daran entscheidenden Anteil. Die Aufsichtskräfte hatten den Verunglückten nicht sofort bemerkt, weil er genau am Rand, im sogenannten Wand-Boden-Winkel lag, der von außen schlecht einsehbar ist“, so Porten.

Die Stadt Krefeld hatte sich bei den beiden Lebensrettern schon im Juli 2013 offiziell für ihr Handeln bedankt.

BLUTBUCHEN IM LINNER GREIFFENHORST-PARK GEPFLANZT

Im Linner Greiffenhorst-Park ist eine neue Blutbuche gepflanzt worden – unmittelbar neben dem Standort der 300 Jahre alten Blutbuche, die vor wenigen Monaten wegen verschiedener Krankheiten gefällt werden musste. Der Linner Schützenkönig Errol Wernike, der Schützenverein und der Bürgerverein haben jeweils 1.000 Euro gespendet, mit der die Pflanzung des immerhin schon 27 Jahre alten Baums möglich gemacht wurde. „Für dieses Engagement der Linner bedanke ich mich im Namen der Stadt Krefeld“, sagte Matthias Pasch vom Fachbereich Grünflächen.

Die alte Blutbuche, gepflanzt um 1700 herum, bestimmte drei Jahrhunderte lang das Bild am Standort, der damals noch ganz anders aussah als heute. An ihrem Fuß plätscherte der Linner Mühlenbach durch Ländereien, ehe der Greiffenhorstpark gegen 1840 vom Krefelder Seidenfabrikanten Cornelius de Greiff angelegt wurde. Er hatte den Düsseldorfer Hofgärtner Maximilian Friedrich Weyhe beauftragt, zwischen Mühlenhof und Hausenhof entlang des Mühlenbachs einen Landschaftsgarten anzulegen. Von 1838 bis 1843 ließ er zudem ein kleines Jagd- und Gartenschloss auf den geerbten Liegenschaften errichten, das Haus Greiffenhorst, im Volksmund auch gerne als Schlösschen bezeichnet. Der Baum wuchs und wuchs, während sich im Burgstädtchen Linn immer wieder die politischen Verhältnisse änderten. Ihm selber konnte das nichts ausmachen, wohl aber die Baumkrankheiten.

Der über 20 Meter hohe Baum mit einem Umfang von 5,40 Meter und einem Kronendurchmesser von über 20 Metern war durch sie schon lange geschwächt. Im Rahmen der Euroga 2002 plus wur-



Beate Steeger (Fachbereich Grünflächen), Heidrun Hillmann (CDU), Matthias Pasch (Fachbereich Grünflächen), Robert Strumpfen (Vorsitzender des Schützenvereins) und Hubert Jeck (Bürgerverein, von links) vor der neuen Blutbuche.

de durch ein Gutachten festgestellt, dass nur noch eine Bruch-sicherheit von 60 Prozent bestehe. Vier Stahlseile sicherten die Buche seitdem. Doch das änderte nichts daran, dass der Brandkrustenpilz im Stamm und der Lackpolring in der Krone immer weiter an ihr nagten. Anfang des Jahres musste sie dann doch gefällt werden, die Restwandstärke betrug nur noch 15 Zentimeter.

MUSEOBILBOX: VIELE KLEINE MUSEEN IM MUSEUM BURG LINN

„Wir haben jetzt viele kleine Museen im Museum Burg Linn“, freut sich Museumspädagogin Larissa Konze über zahlreiche Museobilboxen. In den vergangenen Herbstferien hatten sich Kinder und Jugendliche aus dem Jugend- und Stadtteilhaus Schicksbaum sowie vom Jugendtreff Linn4You auf fotografische Entdeckungsreise durch das Museum Burg Linn begeben. Ihre Eindrücke hielten sie im Bild fest. Mit den Fotos und allerhand Accessoires gestalteten sie dann ihr eigenes Museum in der „Museobilbox“. „Ich bin sehr überrascht über die Vielfalt und die Genauigkeit der Beobachtungen“, sagte Dr. Christoph Reichmann, Leiter des Museums

Burg Linn, bei der Eröffnung der kleinen Ausstellung. Die Boxen sind nun bis Januar in der Schiffshalle zu sehen.

Das außerschulische Bildungsprojekt „Museobilbox – Mus(seh) en. Mach dir ein Bild von (d)einem Museum!“ ist Teil des Förderprogramms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“. „Es ist ein großes Projekt und wir sind stolz, dass wir daran teilnehmen können“, so Reichmann. Insgesamt 60 Kinder und Jugendliche im Alter von fünf bis 14 Jahren sind dabei. Durch die Kameralinse entdecken sie spielerisch die Museumswelt und erfahren so für sich, dass es ein Ort des Lernens, aber auch Ort ist, an dem man mit Gleichaltrigen viel Spaß haben kann. „Die Kinder identifizieren sich inzwischen mit dem Museum“, so Konze. „Sie wollen mit Freunden und ihrer Familie wieder kommen um die Ausstellung zu zeigen und zu schildern, was sie hier erlebt haben“, berichtet die Museumspädagogin.

Bei der Museobilbox arbeitet das Museum Burg Linn zusammen mit dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt, der Jugendeinrichtung Marienburg und dem Fachdienst für Integration und Migration beim Caritasverband Region Krefeld, „Linn4You“ – Offene Jugendarbeit Linn sowie den städtischen Kitas Legionstraße und Neuhofsweg. Das Museum hat 16 000 Euro für das Bildungsprojekt erhalten. Die Leitung liegt bei Museumspädagogin Larissa Konze und Gabriele Grimm-Piecha, freie Mitarbeiterin im Museum Burg Linn. Sechs Partner bilden hierfür ein Netzwerk und arbeiten zusammen. Im kommenden Jahr sollen am Internationalen Museumstag im Mai alle Boxen präsentiert werden. Weitere Informationen über das Museum Burg Linn stehen unter www.krefeld.de/burglinn.

SCHLAGERSTAR ANDREA BERG UNTERSTÜTZT KAMPAGNE „LESEN RETTEN“

Prominenter Besuch am Montag in der Mediothek Krefeld: Deutschlands Top-Schlagerstar Andrea Berg ist zum Ende ihrer Erfolgstournee „Atlantis“ eigens angereist, um gemeinsam mit ihrer langjährigen Freundin Karin Meincke an einem Fotoshooting teilzunehmen. Das daraus kreierte Kampagnenmotiv soll für die Initiative „Lesen retten“ werben. „Als ich Andrea auf das Projekt ansprach, hat sie spontan und unentgeltlich ihre Unterstützung zugesagt“, berichtet Karin Meincke.

„Neben den Fotoaufnahmen hat sie auch etliche Artikel vom Weihnachtsshop signiert. Sie werden in den nächsten Tagen zugunsten der Aktion versteigert.“ Auf Initiative von Peter Lengwenings vom Verein der „Freunde und Förderer der Mediothek Krefeld“ wurden die renommierten Kommunikations- und Werbeagenturen Lohmann & Friends sowie Gute Botschaften.sgp angesprochen, die spontan ihre Unterstützung zusagten und im Frühjahr 2014 eine kreative und effiziente Kampagne als Non-Profit-Projekt entwickelten. Kern der Kampagne ist der emotionale Slogan: Buchspenden kann Lesen retten. Geschäftsführer Rainer Lohmann: „Die Kampagne verfolgt einen dualen Ansatz. Zum einen werden Unternehmen angesprochen, sich sowohl monetär als auch als Multiplikator für das Projekt zu engagieren. Zum anderen sollen alle Bürger dazu animiert werden, ihre kürzlich gelesenen Bücher der Mediothek zu überlassen, anstatt sie ins heimische Regal zu stellen.“ Dafür bekommt jeder Buchspender einen Buchspendeausweis. Und

nach zehn gespendeten Büchern erhält man als Dankeschön ein Geschenk. Roger Ullrich, Geschäftsführer von sgp, ergänzt: „Den Unternehmen wird ein umfangreiches und ihrer eigenen Kommunikationsstrategie angepasstes Portfolio an werblichen Maßnahmen als Gegenleistung angeboten. So können diese ihr Image als lokal-engagiertes Unternehmen stärken und weiter ausbauen. Individualisierte Events sind nur ein Beispiel von möglichen Aktionen.“ Die Mediothek Krefeld zählt zu den modernsten Einrichtungen ihrer Art in Deutschland. Im Jahr 2008 eröffnet, konnte sie in 2013 rund 270.000 Besucher empfangen. Die derzeit rund 15.000 eingetragenen Kunden haben Zugriff auf fast 200.000 aktuellste Bücher, Print- und Digitalmedien. Um das Angebot bedürfnisgerecht weiter zu entwickeln, müssen jährlich zehn Prozent der Medien aufgrund Verschleiß oder Veralterung ausgetauscht werden. Zusätzlich benötigt gerade der wachsende Digitalbereich ständig neue Medien. Helmut Schroers, Leiter der Mediothek, bringt es auf den Punkt: „Bei angespannter Haushaltslage ist ohne die externe Unterstützung durch Bürger und Unternehmer die Attraktivität des Angebotes nicht aufrecht zu erhalten.“

Für Unternehmen ist es eine Notwendigkeit, so früh wie möglich Bildung und Ausbildung zu ermöglichen und zu fördern, um den sich abzeichnenden Fachkräftemangel abzumildern. Lesen fördert die emotionale Intelligenz und lösungsorientiertes Denken. Die sprachliche Nähe der Aktion zum lebenswichtigen Projekt „Blut spenden“ ist bewusst gewählt, um die Wichtigkeit der Thematik nicht nur für die Mediothek Krefeld zu unterstreichen. Nicht lesen können oder nichts lesen können, ist gleichbedeutend mit einem Ausschluss aus dem sozialen Leben. Bislang wurden schon über 2000 Bücher gespendet. Unterstützt wird die Initiative von zahlreichen Prominenten und namhaften Unternehmen wie Stadtwerke Krefeld, Autohaus Borgmann, Sparkasse Krefeld, Brauerei Königshof, Hochschule Niederrhein, Marketing-Club Krefeld, Anne Poleska-Urban, Christian Ehring und Volker Diefes. „Weitere Buchspender, Sponsoren und Medienpartner sind jederzeit herzlich willkommen“, so Schroers. Mehr Infos und Details zu den Abläufen gibt es unter www.lesen-retten.de.



BEKANNTMACHUNGEN

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR TÄTIGKEITEN NACH DEM GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENST DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (ÖGDG NRW) VOM 14.01.2013

Vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), in Kraft getreten am 21.

Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 11.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 14.01.2013, veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt, 68. Jahrgang, Nr. 5, vom 31.01.2013, wird unter Fortgeltung der Regelungen der §§ 1 – 7 im Übrigen wie folgt geändert:

Der Gebührentarif nach § 1 der Gebührensatzung vom 14.01.2013 bestimmt sich ab Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung nach der Anlage „Gebührentarife für Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG NRW“. Diese Anlage ist Bestandteil der 1. Änderungssatzung.

Sie ersetzt die Anlage „Gebührentarife“ der Gebührensatzung vom 14.01.2013, soweit die Gebührenpflicht nach § 1 nicht bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung entstanden ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Gebührentarife für Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Dezember 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

Anlage

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr – Euro –
1.	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 ÖGDG	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr – Euro –
1.1	Amtliche Bescheinigungen	15,00 bis 50,00
1.2	Zeugnisse, Gutachten	40,00 bis 700,00
2.	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben)	
2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind:	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,5fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	1fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3.	Gebührenpflichtige Leistungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	
3.1	Durchführung einer ersten Leichenschau (§ 9 Abs. 3 BestG NRW)	45,00 bis 120,00
3.2	Durchführung einer zweiten Leichenschau bei Verkürzung der Bestattungsfrist (§ 13 Abs. 2 BestG NRW)	45,00 bis 120,00
3.3	Durchführung einer zweiten Leichenschau vor Feuerbestattung (§ 15 Abs. 1 und 3 BestG NRW)	45,00 bis 120,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr – Euro –
3.4	Durchführung einer zweiten Leichenschau vor der Beförderung einer Leiche oder Totgeburt in das Ausland (§ 16 Abs. 5 BestG NRW)	45,00 bis 120,00
4.	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	15,00 bis 700,00

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD (GEBÜHRENSATZUNG REINIGUNG – GEBREIN) VOM 10.12.2012

Vom 15.12.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 11.12.2014 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) sowie der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – Reins) in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 446 bis 449) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 329) wird unter Fortgeltung der Satzungsregelungen im Übrigen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

- für die Straßenreinigung
in der Reinigungsklasse I
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient 59,43 EUR
- dem innerörtlichen Verkehr dient 53,48 EUR
- dem überörtlichen Verkehr dient 47,53 EUR

in der Reinigungsklasse II
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient 25,47 EUR
- dem innerörtlichen Verkehr dient 22,92 EUR
- dem überörtlichen Verkehr dient 20,37 EUR

in der Reinigungsklasse III
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient 16,98 EUR
- dem innerörtlichen Verkehr dient 15,28 EUR
- dem überörtlichen Verkehr dient 13,58 EUR

in der Reinigungsklasse IV
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient 8,49 EUR
- dem innerörtlichen Verkehr dient 7,64 EUR
- dem überörtlichen Verkehr dient 6,79 EUR

in der Reinigungsklasse V
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient 10,19 EUR
- dem innerörtlichen Verkehr dient 9,17 EUR
- dem überörtlichen Verkehr dient 8,15 EUR

in der Reinigungsklasse VI
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient 5,09 EUR
- dem innerörtlichen Verkehr dient 4,58 EUR
- dem überörtlichen Verkehr dient 4,07 EUR

in der Reinigungsklasse VII
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient 2,55 EUR
- dem innerörtlichen Verkehr dient 2,29 EUR
- dem überörtlichen Verkehr dient 2,04 EUR

In der Reinigungsklasse VIII werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2015** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Dezember 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ERSTE ÄNDERUNG DER ENTGELTREGELUNG FÜR DAS DEUTSCHE TEXTILMUSEUM UND DAS MUSEUM BURG LINN

Vom 15.12.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Änderungen der Entgeltregelung für das Deutsche Textilmuseum und das Museum Burg Linn vom 14. Dezember 2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 2010, S. 341 – 352) beschlossen:

1. Ziffer 2. Freieintritt – wird nach Buchstabe c) um folgende Regelung ergänzt:
 - d) Begleitpersonen von behinderten Menschen mit den anerkannten Behinderungsmerkmalen „H“ (Hilfflos) und/oder „B“ (Begleitung) erhalten kostenlosen Eintritt.
2. Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert.
3. Die Änderung der Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 15. Dezember 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 629/14/1

Erste Änderung der Entgeltregelung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld (Kaiser Wilhelm Museum und Museum Haus Lange/Haus Esters)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Änderungen der Entgeltregelung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld (Kaiser Wilhelm Museum und Museum Haus Lange/Haus Esters) vom 14. Dezember 2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 2010, S. 337 – 338) beschlossen:

1. Ziffer 2. Freieintritt – wird nach Buchstabe c) um folgende Regelung ergänzt:
 - d) Begleitpersonen von behinderten Menschen mit den anerkannten Behinderungsmerkmalen „H“ (Hilfflos) und/oder „B“ (Begleitung) erhalten kostenlosen Eintritt.
2. Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert.
3. Die Änderung der Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

ERSTE ÄNDERUNG DER ENTGELTREGELUNG FÜR DIE KUNSTMUSEEN DER STADT KREFELD (KAISER WILHELM MUSEUM UND MUSEUM HAUS LANGE/HAUS ESTERS)

Vom 15.12.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Änderungen der Entgeltregelung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld (Kaiser Wilhelm Museum und Museum Haus Lange/Haus Esters) vom 14. Dezember 2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 2010, S. 337 – 338) beschlossen:

1. Ziffer 2. Freieintritt – wird nach Buchstabe c) um folgende Regelung ergänzt: d) Begleitpersonen von behinderten Menschen mit den anerkannten Behinderungsmerkmalen „H“ (Hilfflos) und/oder „B“ (Begleitung) erhalten kostenlosen Eintritt.
2. Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert.
3. Die Änderung der Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 15. Dezember 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

8. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR DIE SPORTSTÄTTEN DER STADT KREFELD VOM 15. MÄRZ 1984 IN DER FASSUNG DER 7. ÄNDERUNG VOM 05.04.2001

Vom 15.12.2014

I. Die Ziffern (1) und (2) des § 1 bleiben unverändert

- 3) In begründeten Fällen wird über das Entgelt unter Berücksichtigung besonderer Umstände (Art der Nutzung, finanzielles Leistungsvermögen des Nutzers, Eigeninteresse der Stadt, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit u. ä.) gesondert entschieden und/oder Kauttionen erhoben. Das gilt auch, wenn im Rahmen der Nutzung der Sportstätten Einnahmen erzielt werden oder die Nutzung der Sportstätten durch Profi- bzw. Lizenzspielerabteilungen erfolgt. Begleitpersonen von behinderten Menschen mit den anerkannten Behinderungsmerkmalen „H“ (Hilfflos) und/oder „B“ (Begleitung) erhalten kostenlosen Eintritt.

II. Ziffer (4) des § 1 sowie die §§ 2 bis 4 bleiben unverändert.

III. § 5

Die Entgeltordnung in der Fassung der 8. Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 15. Dezember 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN GRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN (ENTSORGUNGSgebührensatzung) VOM 11.12.2003 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 51 VOM 18.12.2003, S. 302)

Vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003 S.302) in der Fassung der 7.

Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013

S. 333) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Menge des entnommenen Inhalts berechnet.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 2,686 EUR je angefangenen 0,1 Kubikmeter.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Dezember 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

10. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSER- GEBÜHREN (ABWASSERgebühren- satzung) VOM 11.12.2003 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 51 VOM 18.12.2003, S. 308/309)

Vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1, 2, 4 und 6 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003 S.308/309) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013 S.333) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 – Abwasserbegriff und Gebührenmaßstab

Absatz 6

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind durch einen schriftlichen Antrag spätestens bis einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) geltend zu machen. Im Einzelfall kann dem Antragsteller auch aufgegeben werden, den Antrag zu einem anderen Zeitpunkt zu stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der Antragszeitpunkt auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Dezember 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

11. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DER STADT KREFELD (GEB SABF) VOM 11.12.2003

Vom 15.12.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 11.12.2014 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunal-

abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 335 – 336) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 335) wird unter Fortgeltung der Satzungsregelungen im Übrigen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung beträgt:

1.	Für	60 l	MGB rot bei Benutzertransport	124,44 EUR
2.	Für	60 l	MGB rot bei Mannschaftstransport	163,56 EUR
3.	Für	120 l	MGB rot bei Benutzertransport	221,28 EUR
4.	Für	120 l	MGB rot bei Mannschaftstransport	260,40 EUR
5.	Für	120 l	MGB bei Benutzertransport	391,32 EUR
6.	Für	120 l	MGB bei Mannschaftstransport	469,44 EUR
7.	Für	240 l	MGB bei Benutzertransport	743,16 EUR
8.	Für	240 l	MGB bei Mannschaftstransport	821,28 EUR
9.	Für	1.100 l	MGB	2.807,52 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Dezember 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

10. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT KREFELD (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW.S.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.11.1998 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 03.12.1998) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung

Gebührentarif

I. Bestattungen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Erdbestattungen | |
| 1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren | 878,00 EUR |
| 1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren | 549,00 EUR |
| 1.3 von Früh- und Totgeburten | 38,00 EUR |
| 1.4 a. Abfuhr von Erdaushub | 176,00 EUR |
| b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs | 352,00 EUR |

2. Urnenbestattungen

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Grabbereitung für die Beisetzung der Urne | 299,00 EUR |
| 2.2 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld | 358,00 EUR |
| 2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne | 39,00 EUR |

II. Benutzung der Trauerhallen

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Trauerhallen | |
| Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger | |
| | 283,00 EUR |
| 2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung bzw. Kremation (vor amtsärztlicher Untersuchung) | 97,00 EUR |
| 3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschluck | 92,00 EUR |
| 4. Benutzung der Trauerhalle Verberg | 77,00 EUR |
| 5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung | 13,00 EUR |
| 6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde) | 39,00 EUR |

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Erdgrabstätten | |
| 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht | 348,00 EUR |
| 1.2 Reihengrabstätte | 1.049,00 EUR |

- | | |
|---|--------------|
| 1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein | 2.609,00 EUR |
| 1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein | 3.522,00 EUR |
| 1.5 Reihengrabstätten (groß) | 1.487,00 EUR |
| 1.6 Wahlgrabstätte | 1.560,00 EUR |
| 1.7 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle | 1.950,00 EUR |
| 1.8 Parkgrabstätte | 4.680,00 EUR |
| 2. Urnengrabstätten | |
| 2.1 Anonyme Ascheeinbringung | 1.491,00 EUR |
| 2.2 Anonyme Urnengrabstätte | 1.198,00 EUR |
| 2.3 Reihengrabstätte inkl. Einfassung | 955,00 EUR |
| 2.4 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein | 1.462,00 EUR |
| 2.5 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein | 2.520,00 EUR |
| 2.6 Wahlgrabstätte | 1.530,00 EUR |
| 2.7 Baumgrabstätte | 2.850,00 EUR |
| 2.8 Urnenkammer | 5.730,00 EUR |
| 2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte | 391,00 EUR |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten | |
| 3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.6 bis 1.8 sowie 2.6 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze. | |
| 3.2 Während der Laufzeit des Nutzungsrechtes kann auf Antrag eine erneute Verlängerung auf höchstens 30 Jahre in zeitlichen Abständen von mindestens 5 Jahren erfolgen. | |

IV. Umbettungen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Säрге | |
| 1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte | 3.260,00 EUR |
| 1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte | 4.788,00 EUR |
| 1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde | 2.852,00 EUR |
| 1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde | 2.037,00 EUR |
| 2. Urnen | |
| 2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof | 815,00 EUR |
| 2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof | 815,00 EUR |
| 2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde | 509,00 EUR |
| 2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde | 509,00 EUR |

V. Aufstellung von Grabmalen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| 1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm | gebührenfrei |
| 1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale | 36,00 EUR |
| 1.3 stehende Grabmale | 97,00 EUR |
| 2. Wahlgrabstätten | |
| 2.1 liegende Grabmale | 36,00 EUR |
| 2.2 stehende Grabmale | 164,00 EUR |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen | 94,00 EUR |
| 2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen | 87,00 EUR |
| 3. Pflege von Urnenkammern | 161,00 EUR |
| 4. Erdbestattung: Verbau von Hand | 230,00 EUR |
| 5. Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen | 194,00 EUR |
| 6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen | 117,00 EUR |

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| 1. Grabstätten bis zu 1 qm Fläche | jährlich 27,00 EUR |
| 2. Grabstätten bis zu 5 qm Fläche | jährlich 30,00 EUR |
| 3. Grabstätten über 5 qm Fläche | jährlich 33,00 EUR |
- Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR

2. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Dezember 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

SATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT KREFELD

Vom 15.12.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 11.12.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 19.12.2013 (GV.NRW. Seite 878) in Verbindung

mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW. Seite 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 09.07.2014 (GV.NRW. Seite 405) folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 – Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 – Friedhofszweck

II. Ordnung auf den Friedhöfen

- § 3 – Öffnungszeiten
- § 4 – Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 – Gewerbetreibende

III. Bestattungen

- § 6 – Allgemeines
- § 7 – Einlieferung
- § 8 – Säрге und Urnen
- § 9 – Benutzung der Trauerhallen
- § 10 – Trauerfeiern
- § 11 – Beisetzungen
- § 12 – Ruhezeit
- § 13 – Umbettungen und Ausbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 – Grabstättenarten
- § 15 – Reihengrabstätten
- § 16 – Wahlgrabstätten
- § 17 – Urnenkammern
- § 18 – Baumgrabstätten
- § 19 – Parkgrabstätten
- § 20 – Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein
- § 21 – Rasengrabstätten mit Einzelgedenkstein
- § 21 a – Rasenwahlgrabstätten mit Einzelgedenkstein für Urnenbeisetzungen
- § 21 b – Rasenreihengrabstätten mit Einzelgedenkstein für Erdbeisetzungen
- § 22 – Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 23 – Anonyme Grabstätten
- § 24 – Ehrengabstätten
- § 24 a – Grabmalpatenschaften
- § 25 – Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 26 – Wiedererwerb und Verlängerung
- § 26 a – Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht
- § 27 – Entzug des Nutzungsrechtes
- § 28 – Ausmauerungen

V. Gestaltung der Grabstellen

- § 29 – Allgemeines
- § 30 – Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 31 – Grabfelder ohne besondere Gestaltungsanforderungen
- § 32 – Grabfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen
- § 33 – Zustimmungserfordernis
- § 34 – Größen
- § 35 – Fundamentierung und Befestigung
- § 36 – Standsicherheit
- § 37 – Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 38 – Allgemeines
- § 39 – Grabfelder ohne besondere Gestaltungsanforderungen

§ 40 – Grabfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen

§ 41 – Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Schlussvorschriften

§ 42 – Haftung

§ 43 – Gebühren

§ 44 – Ordnungswidrigkeiten

§ 45 – Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Krefeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

(2) Alle mit Bestattungen oder mit Umbettungen zusammenhängenden Angelegenheiten innerhalb der Friedhöfe werden hoheitlich geregelt. Die erforderlichen Maßnahmen trifft die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen -.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Krefeld und dienen der Bestattung der Verstorbenen. Diese Bestimmung gilt auch für Fehl- oder Totgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte, wenn ein Elternteil dieses wünscht.

(2) Verstorbene, die nicht Einwohner der Stadt Krefeld waren, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Krefeld auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt werden.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – festgelegt und durch Aushang an allen Haupteingängen bekannt gemacht.

(2) Die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten und den Anweisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.

(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

a) Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art, dazu zählen auch Skater, Rollschuhe, Skateboards, Fahrräder oder vergleichbare Geräte, zu befahren. Ausnahmen können zugelassen werden. Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen ‚G‘ oder ‚AG‘ sind, können den Friedhof mit dem Pkw befahren. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – auf Anfrage in begründeten Ausnahmefällen eine Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe erteilen.

b) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten sowie dafür oder für Veranstaltungen zu werben;

c) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

d) die Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe zu verunreinigen oder zu beschädigen;

e) Grabstätten, Grabeinfassungen und Anpflanzungen unbefugt zu betreten;

f) Tiere, mit Ausnahme von angeleinten Blindenhunden, mitzuführen;

g) Geräte und Gefäße außerhalb der Grabanlage zu lagern;

h) zu lärmern, Rundfunk-, Musik- oder andere akustische Geräte zu betreiben.

(3) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem biologisch abbaubarem Material bestehen. Nicht erlaubt sind Kunststoffe aller Art.

(4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Personen die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen haben, können vom Betreten der Friedhöfe ausgeschlossen werden.

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Arbeiten auf den Friedhöfen sind während der Öffnungszeiten, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, erlaubt. Gärtner und Steinmetze können die Friedhöfe mit Fahrzeugen und Maschinen zu folgenden Zeiten befahren:

Montag – Samstag 7.30 – 18.30 Uhr.

(2) LKW, Kombis, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50 m befahren. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – zulässig.

(3) Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sind nicht zugelassen.

(4) Gärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit der Firmenbezeichnung bis zu einer Größe von 6 x 10 cm aufstellen. Die maximale Höhe über Grabniveau beträgt 15 cm.

(5) Den Gewerbetreibenden stehen die Wasserbecken und Wasserzapfstellen zur Verfügung. Die Reinigung der Arbeitsgeräte an den Wasserstellen ist nicht gestattet.

(6) Gewerbetreibenden oder ihren Beschäftigten, die gegen die Satzung verstoßen, kann die Arbeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

(7) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Gewerbetreibende tätig werden, die

a) in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Gewerbetreibenden das Arbeiten auf dem Friedhof durch die Stadt Krefeld untersagt.

Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

III. Bestattungen

§ 6 Allgemeines

(1) Die Bestattung auf einem städtischen Friedhof ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der erforderlichen

derlichen Unterlagen bei der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – anzumelden. Sie setzt Ort und Zeitpunkt für Trauerfeiern und Beisetzungen fest.

(2) Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.

(3) Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen beizusetzen. Nach Ablauf der Frist kann die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – die Urne von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen beisetzen.

(4) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Ausnahmen können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen und religiösen Gründen durch die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg erfolgen, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen. Der Transport auf dem Friedhof ist ausschließlich im geschlossenen Sarg zulässig.

§ 7 Einlieferung

(1) Verstorbene werden nur innerhalb der von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – festgelegten Zeiten angenommen. Sie müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen nicht konserviert sein. Eine ausreichende Kühlung muss gewährleistet sein.

(2) Waren Personen an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen ansteckenden Krankheit erkrankt, so müssen die Säрге vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet sein.

(3) Die Sargausstattungen und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen nicht umweltbelastenden Stoffen bestehen. Den Bestattern obliegt die Nachweispflicht, dass die Stoffe in einer Tiefe von 2 m innerhalb eines Jahres abgebaut werden. Die beim Abbau der Stoffe entstehenden Substanzen dürfen das Grundwasser nicht schädigen.

(4) Wertgegenstände sollen Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt Krefeld nicht. Sonstige Beigaben sind nicht statthaft.

§ 8 Säрге und Urnen

(1) Die Säрге müssen aus Holz oder ähnlichem vergänglichen Material hergestellt sein. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Nachweis der Leichtvergänglichkeit ist von den Bestattern zu führen.

(2) Für die Beisetzung in ausgemauerten Grabstätten dürfen jedoch nur luftdicht verschlossene Metallsäрге oder Holzsäрге mit luftdicht verschlossenem Metalleinsatz verwendet werden.

(3) Säрге dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen nicht länger als 2,05 m und nicht breiter als 0,75 m sein.

Säрге bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersäрге.

Sind in Ausnahmefällen, bedingt durch die Körpergröße des Verstorbenen, andere Sargmaße erforderlich, so ist die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – bei der Anmeldung darüber zu unterrichten.

(4) Überurnen müssen aus natürlichen Stoffen bestehen und dürfen nur bis zu einem Durchmesser von 30 cm und bis zu einer

Höhe von 35 cm verwendet werden. Andere Maße müssen vorher angemeldet werden.

§ 9 Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Überführung von Verstorbenen zur Trauerhalle ist während der Bestattungszeiten grundsätzlich nicht gestattet. Die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – kann nach vorheriger Vereinbarung Ausnahmen zulassen.

(2) Angehörige können während der festgesetzten Zeiten von den Verstorbenen Abschied nehmen, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

(3) Die Abschiedsräume dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – und in Begleitung eines Mitarbeiters der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – oder eines Bestatters betreten werden.

(4) Der Sarg bleibt grundsätzlich geschlossen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann der Sarg durch einen Bestatter geöffnet werden.

Der Sarg ist kurz vor der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

§ 10 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grab abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern am offenen Sarg sind nicht zulässig.

(3) Die für die Ausschmückung der Räume und Hallen erforderlichen Gegenstände mit Ausnahme üblicher Trauerspenden wie Kränze etc. stellt die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen-. Zusätzliche Ausschmückungen sind mit der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – abzustimmen. Diese Gegenstände sind unmittelbar nach Beendigung der Trauerfeier zu entfernen.

(4) Zur Ausgestaltung der Trauerfeiern stehen in den Kapellen Orgeln bzw. Tonträger zur Verfügung. Die Orgeln dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – bedient werden, die Tonträger werden von ihren Angestellten bedient. Darbietungen durch andere Musiker und/oder Sänger sind zulässig.

(5) Trauerfeiern sind auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen.

(6) Gedenkfeiern sind mindestens acht Tage vorher bei der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – anzumelden.

§ 11 Beisetzungen

(1) Das Beisetzen von Särgen und Urnen erfolgt durch die Stadt Krefeld, ebenso das Öffnen und Schließen der Gräber. Ausnahmen sind nur gem. § 6 (4) und § 13 (5) erlaubt.

(2) Soweit zur Durchführung der Bestattung das Grab bzw. der Grabstein abgeräumt werden muss, haben die Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen auf Anordnung der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – auf ihre Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Die abgeräumten Gegenstände sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen, soweit sie nicht auf derselben Grabstätte gelagert werden können. Die durch die Beseitigung an den Nachbargrabstätten entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten, der die Beseitigung vornimmt.

(3) Für die Dekoration und das Abräumen sämtlicher Zeichen von Trauerbekundungen wie Kränze, Gestecke usw. am oder auf dem Grab sind ebenfalls die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(4) Die Überdeckung mit Erde beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt mit Ausnahme der Bestattungen nach § 24 30 Jahre. Bei verstorbenen Kindern unter 6 Jahren beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

(2) Abweichend hiervon kann die Ruhezeit je nach den geologischen Verhältnissen entsprechend verändert werden.

(3) Eine Überbeerdigung ist in Wahlgrabstätten nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung zulässig, wenn die erste Beisetzung auf 1,80 m Tiefe erfolgt ist und die geologischen Verhältnisse dies zulassen. Für die neue Bestattung ist ein Sarg bis maximal 0,50 m Höhe zu verwenden.

§ 13 Umbettungen und Ausbettungen

(1) Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Bestattungspflichtige oder sein Rechtsnachfolger. Mit dem Antrag ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätte nachzuweisen, in die umgebettet werden soll. Über den Antrag entscheidet unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen.

(2) Die Zustimmung der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – wird nur dann erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine bestehende Wahlgrabstätte für Erdbestattungen nur durch die Tieferlegung einer Erdbestattung auf 2 m mit einer weiteren Erdbestattung belegt werden kann.

(3) Umbettungen in Reihengrabstätten sind nicht gestattet.

(4) Umbettungen werden von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen. Die Umbettung von Särgen soll in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden.

(5) Bei Umbettungen sargloser Bestatteter hat der Antragsteller das Umbettungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Umbettungen von anonym bestatteten Verstorbenen sind nicht zulässig.

(7) Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, tragen die Antragsteller.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabstättenarten

(1) Die Grabstättenarten ergeben sich aus den §§ 15 – 25.

(2) Die Stadt Krefeld ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte und auf Änderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten in geschlossenen Grabfeldern die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) abgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht bei Zahlung der Gebühr.

(2) Beisetzungen erfolgen an der von der Stadt Krefeld bestimmten Stelle.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen.

(4) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren haben eine Grabgröße von 2,50 x 1,25 m je Grabstelle. Auf einigen Friedhöfen werden zusätzlich Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren mit einer Grabgröße von 2,80 x 1,25 m angeboten. Bei den großen Reihengrabstätten (2,80 x 1,25 m) erfolgt die Verlegung der vorderen Steinkante (Breite 0,20m) aus rotem Buntsandstein einheitlich durch die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen. Die Kosten sind in der Gebühr enthalten.

(5) Reihengrabstätten für Kinder unter 6 Jahren haben eine Grabgröße von 1,75 x 0,80 m je Grabstätte.

(6) Reihengrabstätten für Urnen haben eine Grabgröße von 0,80 x 0,80 m. Bei alten Grabstätten beträgt die Größe 0,60 x 0,80 m. Grabstätten in der Größe 0,80 x 0,80 m werden einheitlich durch die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – mit rotem Buntsandstein (Breite 6 cm) eingefasst. Die Kosten sind in der Gebühr enthalten.

(7) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten bestehen für die Dauer der Ruhezeit. Sie können weder verlängert noch erneuert werden.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt und eingeebnet. Dies wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(9) Innerhalb der bekannt gemachten Abräumungsfrist können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die noch auf den Gräbern befindlichen Grabanlagen entschädigungslos beseitigt; sie werden nicht aufbewahrt.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Eine Übertragung ist nur dann möglich, wenn Angehörige bzw. Erben (Vgl. § 16 Abs. 3) nicht vorhanden sind bzw. das Nutzungsrecht nicht übernehmen möchten.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ihre Lage wird gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt. Es ist bereits vor Eintritt des Todesfalles möglich, eine Grabstätte für einen kürzeren Zeitraum zu erwerben, zumindest jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Im Beisetzungsfall muss das Nutzungsrecht dann für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushängung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwer-

ber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner,
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a-g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b und c sowie e bis g wird der Ältteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt. Eine Übertragung ist nur dann möglich, wenn Angehörige bzw. Erben (Vgl. § 16 Abs. 3) nicht vorhanden sind oder das Nutzungsrecht nicht übernehmen möchten.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) In Grabstellen für Erdbestattungen sind Doppelbelegungen möglich, wenn jeder der beiden Särge in der Grabstätte nicht höher als 0,50 m ist und wenn die geologischen Verhältnisse dies zulassen. Die erste Beisetzung findet in diesem Fall in 2 m Tiefe statt. Eine weitere Erdbestattung kann in diesen Fällen frühestens nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Erdbestattung erfolgen.

(8) In jeder Grabstätte können entweder 2 Särge und 1 Urne, 1 Sarg und 2 Urnen oder 3 Urnen beigesetzt werden.

(9) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen haben eine Grabgröße von 2,50 x 1,25 m je Grabstelle. Daneben gibt es in älteren Grabfeldern Grabstellen mit geringerer Größe.

Bei der Einrichtung neuer Felder werden die Grabstellen in einer Größe von 2,80 x 1,25 m angelegt.

(10) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden nur als Einzelgrabstätten vergeben. Es können innerhalb der Ruhezeit bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Grabgröße beträgt 1,40 x 1,40 m.

§ 17 Urnenkammern

Urnenkammern werden nur auf dem Hauptfriedhof angeboten. Eine Urnenkammer hat eine Größe von 1,0 m Breite, 0,45 m Höhe und 0,45 m Länge. Es dürfen innerhalb der Ruhezeit bis zu acht

Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen.

§ 18 Baumgrabstätten

(1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(2) In einer Baumgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.

(4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, schafft die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

(5) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – auf einem im Umfeld des Baumes oberflächengleich eingelassenen Naturstein. Auf dem Stein können Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingraviert werden. Der Gedenkstein wird von der Stadt Krefeld gestellt.

(6) Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck kann nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

(7) Die Anlage und Pflege der Grabstelle obliegt ausschließlich der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen -.

§ 19 Parkgrabstätten

Parkgrabstätten sind Wahlgrabstätten von mindestens zwei Grabstellen in einer parkähnlichen Grünanlage.

§ 20 Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein

(1) Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein sind Grabstätten, die von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben werden.

(2) In jeder Grabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen, unabhängig ob Sarg- oder Urnenbestattung.

(3) Die Beisetzung findet an einer von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – festgelegten Stelle statt.

(4) Die Grabstätten werden von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.

(5) Die Beisetzung erfolgt auf einem Rasenfeld ohne Kennzeichnung der Grabstätte. Es besteht die Möglichkeit, Namen und Vornamen der Verstorbenen auf einer zentral gelegenen Natursteinplatte auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingravieren zu lassen. Die Beschriftung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Krefeld -Fachbereich Grünflächen – in dort festgelegten zeitlichen Abständen.

§ 21 Rasengrabstätten mit Einzelgedenkstein

(1) Die Grabstätten werden von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.

(2) Es wird unterschieden in Rasengrabstätten mit Einzelgedenkstein für Erd- und Urnenbeisetzungen.

(3) Grabschmuck kann nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

(4) Auf Rasengrabstätten mit Einzelgedenkstein werden durch die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – zur namentlichen Kennzeichnung des dort beigesetzten Verstorbenen liegende Grabplatten mit den Außenmaßen von 0,40 x 0,40 m aus Naturstein bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen.

Die Grabmale werden durch die Stadt Krefeld -Fachbereich Grünflächen – gestellt. Die Kosten der Grabmale sind in der Gebühr enthalten. Die Beschriftung der Grabmale ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten. Es sind nur gravierte Schriften, Zeichen und Ornamente zugelassen.

§ 21 a Rasenwahlgrabstätten mit Einzelgedenkstein für Urnenbeisetzungen

(1) Rasenwahlgrabstätten mit Einzelgedenkstein für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ihre Lage wird gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt.

(2) In einer Rasenwahlgrabstätte mit Einzelgedenkstein können zwei Urnen beigesetzt werden. Wiedererwerb und Verlängerung sind nach Maßgabe des § 26 möglich.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes richtet sich nach den Vorgaben des § 16 Absatz 1-6.

§ 21 b Rasenreihengrabstätten mit Einzelgedenkstein für Erdbeisetzungen

(1) Rasenreihengrabstätten mit Einzelgedenkstein für Erdbeisetzungen sind Grabstätten, die von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben werden.

(2) In jede Grabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen.

(3) Die Beisetzung findet an einer von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – festgelegten Stelle statt. Grabschmuck kann nur auf einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

§ 22 Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen in mehrstelligen Grabanlagen, die für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In jede Grabstelle werden 5 Urnen beigesetzt.

(2) Das Nutzungsrecht wird unter der Voraussetzung vergeben, dass durch den Nutzungsberechtigten vorab ein Dauergrabpflegevertrag mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege oder einer vergleichbaren Einrichtung zur Sicherung der Grabpflegekosten mit Gültigkeit bis zum Ablauf der Ruhezeit abgeschlossen und der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – vorgelegt wird. Die Vermittlung des Dauergrabpflegevertrages kann über ein Fachunternehmen (zum Beispiel die Friedhofsgärtner) erfolgen.

(3) Die Herrichtung der Grabstätten erfolgt im Rahmen der Ausführung des Dauergrabpflegevertrages. Darin enthalten ist die Aufstellung eines Grabmals einschließlich Beschriftung, die vordere Einfassung aus rotem Buntsandstein, eine Ablagefläche für Grabschmuck sowie die Bepflanzung einschließlich der Wechselbeetbepflanzung. Die Anlage und Pflege erfolgt ausschließlich über den Dauergrabpflegevertrag.

(4) Ein vorzeitiger Verzicht auf die Grabstelle ist nicht möglich.

§ 23 Anonyme Grabstätten

(1) Die Asche darf nur verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden, wenn dies der Wille des Verstorbenen gewesen ist. Hier-

zu ist der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen vorzulegen.

(2) Eine anonyme Bestattung erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen.

(3) Rechte und Pflichten an anonymen Urnengrabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich der Stadt Krefeld -Fachbereich Grünflächen-.

(4) Grabschmuck kann nur an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

(5) Es wird unterschieden in anonyme Urnenbeisetzungen und anonyme Aschenbeisetzungen.

(6) Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Urne bereitgestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.

(7) Bei der anonymen Aschenbeisetzung wird die Asche auf einem von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – festgelegten Bereich unterhalb der Grasnarbe beigesetzt. Es wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.

§ 24 Ehrengabstätten

(1) Grabstätten können durch den Rat der Stadt Krefeld zu Ehrengabstätten erklärt werden. In diesen Fällen legt der Rat die Unterhaltungspflicht sowie den Umfang und die Dauer von Nutzungsrechten fest.

§ 24 a Grabmalpatenschaften

(1) Natürliche und juristische Personen können Patenschaften an denkmalgeschützten oder sonstigen nach Beurteilung der Unteren Denkmalbehörde künstlerisch oder historisch wertvollen Grabanlagen übernehmen. Hierüber wird eine privatrechtliche Patenschaftsvereinbarung geschlossen. Sie erhalten damit das Recht, unter Verleihung eines Nutzungsrechtes dort beizusetzen.

Sie sind im Gegenzug verpflichtet, die Anlage mit Übernahme der Patenschaft in Abstimmung mit der Stadt Krefeld – Untere Denkmalbehörde und Fachbereich Grünflächen – instand zu setzen und zu unterhalten. Die Namensnennung des Verstorbenen wird in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde auf dem Grabmal oder als zusätzliche Liegeplatte ermöglicht.

(2) Die Nutzungsgebühr wird im Beisetzungsfall für die jeweils in Anspruch genommene Grabstelle erhoben.

§ 25 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1.7.1965 – BGBf I S. 589 – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Wiedererwerb und Verlängerung

(1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(2) Wird ein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes nach dessen Ablauf nicht gestellt, kann der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstelle befindliche Grabanlage entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stadt Krefeld über die Grabstätte verfügen. Auf der Grabstätte dann noch be-

findliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(3) Während der Laufzeit des Nutzungsrechtes kann auf Antrag eine erneute Verlängerung auf höchstens 30 Jahre in zeitlichen Abständen von mindestens 5 Jahren erfolgen.

(4) Überschreitet die Ruhezeit nach einer Bestattung die vorhandene Nutzungszeit, muss für die ganze Grabstätte eine der Ruhezeit entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen, höchstens jedoch für 30 Jahre.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(6) Die Stadt Krefeld hat das Recht die Beisetzungsmöglichkeiten auf bestimmten Feldern entsprechend dem Friedhofsentwicklungskonzept dahingehend einzuschränken, dass nur noch der Ehe- oder Lebenspartner in eine vorhandene Grabstätte beigesetzt werden kann. Anschließend läuft die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit aus. Die Möglichkeit einer Austauschgrabstätte ist gegeben. Umbettungen aus diesem Grund sind ausgeschlossen.

§ 26 a Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht

(1) Auf das Nutzungsrecht an Grabstellen, die nicht mehr mit einer Ruhezeit belegt sind, kann jederzeit verzichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Gebühr.

(2) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes auf Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit ist nur gegen Kostenerstattung des Pflegeaufwandes bis zum Ablauf der Ruhezeit möglich.

§ 27 Entzug des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

(2) Die Grabanlagen gehen mit dem Entzug des Nutzungsrechtes in die Verfügungsgewalt der Stadt Krefeld über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(3) Dem Entzug des Nutzungsrechtes geht eine schriftliche Aufforderung voraus, in angemessener Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen bzw. die Friedhofsgebühren zu entrichten. Diese Aufforderung muss den Hinweis auf den Rechtsentzug enthalten.

(4) Falls die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln sind, genügt zum Entzug des Nutzungsrechtes eine einmalige Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung.

(5) Nach dem Entzug des Nutzungsrechtes ist eine Kostenerstattung des Pflegeaufwandes bis zum Ablauf der Ruhezeit zu leisten.

(6) Die Grabanlage kann entschädigungslos eingeebnet werden, wenn die nach der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Beiträge nicht entrichtet worden sind (§ 15 Abs. 1 S. 2 bzw. § 16 Abs. 2). Die Absätze 2-5 gelten entsprechend.

§ 28 Ausmauerungen

Ausmauerungen von Grabstätten können nur bei Wahlgräbern ohne besondere Gestaltungsanforderung durchgeführt werden. Sie müssen bei der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen -, beantragt werden. Dem Antrag sind technische Zeichnungen beizufügen. Die Zahl der in diesen Gräften beigesetzten Toten muss kleiner sein als die Zahl der erworbenen Grabstellen.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 29 Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 30 Wahlmöglichkeit

(1) Auf einigen Friedhöfen besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne besondere Gestaltungsanforderungen zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsanforderungen zu erfolgen.

(2) Die Grabstätten mit besonderen Gestaltungsanforderungen dienen der Erhaltung historischer Friedhofsstrukturen und der Friedhofskultur.

(3) Grabfelder ohne besondere Gestaltungsanforderungen befinden sich auf den Friedhöfen

- Hauptfriedhof
- Fischeln
- Elfrath
- Hüls.

VI. Grabmale

§ 31 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsanforderungen

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Größe, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den Gestaltungsgrundsätzen des § 29.

(2) Die Mindeststärke der stehenden Grabmale bis 1,20 m Höhe beträgt 0,12 m und über einer Höhe von 1,20 m 10% der Höhe des Grabmals.

§ 32 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen

(1) Die Grabmale müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Zu Grabmalen dürfen verarbeitet werden: Naturstein, gebrannter Ton, Sicherheitsglas, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall. Andere Materialien sind nicht gestattet.

(3) Auf jeder Grabstelle können mehrere stehende Grabmale aufgestellt werden. Die Maße entsprechen insgesamt den Vorgaben des § 34 (Größen) und erfassen alle Grabmale einschließlich Sockel. Zusätzlich dürfen auf Wahlgräbern Liegeplatten gelegt werden. Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen dürfen bei Erdgrabstätten nicht mehr als ein Drittel, bei Urnengrabstätten nicht mehr als die Hälfte der Grabbeetfläche bedecken.

(4) Stehende Grabmale sind auf Grabstätten für Erdbestattung in der Flucht der hinteren Grabstättengrenze aufzustellen.

(5) Als Schriften sind ausschließlich zulässig: vertiefte und erhabene Schriften, aufgesetzte oder aufliegende Metallbuchstaben sowie aufgemalte Schriften auf Holztafeln.

(6) Lichtbilder der Verstorbenen auf Grabmalen sind in einer Größe bis 12 x 12 cm zugelassen.

§ 33 Zustimmungserfordernis

(1) Vor der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist eine Genehmigung bei der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – schriftlich zu beantragen.

Die Anzeigen sind auf einem bei der Stadt Krefeld erhältlichen Formblatt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Reichen die Angaben auf dem Formblatt zur abschließenden Entscheidung über die Anzeige nicht aus, so ist der Antragsteller verpflichtet, ergänzende Angaben zu machen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab von mindestens 1:10 verlangt werden. Wenn der Anzeige nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang bei der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – widersprochen wird, gilt die Zustimmung als erteilt.

(2) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale, die den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen, können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(3) Grabtafeln und Kreuze aus Holz bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,40 m bedürfen keiner Anzeige. Sie dürfen auf Wahlgräbern nur als Übergangslösung bis zu 3 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

(4) Beischriften in der vorhandenen Schriftart sind auf bestehenden, bereits genehmigten Grabmalen nicht genehmigungspflichtig.

(5) Feld- und Grabnummern müssen an jedem Grabmal mit Ausnahme von beschrifteten Einfassungen seitlich unten rechts deutlich lesbar eingeschlagen sein. Der Firmenname des Steinmetzes kann ebenfalls dort eingeschlagen werden. Aufkleber und Schilder sind dabei nicht erlaubt.

(6) Die Errichtung des Grabmales hat innerhalb eines Jahres nach Zustimmung zu erfolgen, andernfalls ist sie erneut anzuzeigen.

§ 34 Größen

Für die Grabfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen gelten die nachfolgenden Höchst- bzw. Mindestmaße:

(1) Die Mindeststärke der stehenden Grabmale muss über einer Höhe von 1,20 m 10 % der Höhe des Grabmals betragen. Bei Grabsteindicken unter 12 cm ist eine statische Berechnung zur Standsicherheit des Grabmals und die Einbindelänge des Dübels vorzuweisen. Die Stärke stehender Grabmale darf 0,40 m nicht überschreiten.

(2) Die Mindeststärke liegender Grabmale beträgt 0,10 m.

(3) Alle Maße umfassen Grabmal einschließlich Sockel.

(4) Reihengrabstätten für Erwachsene (Normal):

Höhe: bis 1,50 m

Breite: bis 0,80 m

(5) Reihengrabstätte für Erwachsene (Groß)

Höhe: bis 1,75 m

Breite: bis 1,0 m

(6) Reihengrabstätten für Kinder:

Höhe: bis 1,00 m

Breite: bis 0,60 m

(7) Urnenreihengrabstätten:

Höhe: bis 1,00 m

Breite: bis 0,40 m

(8) Wahlgräber:

Höhe: bei einstelligen Grabstellen bis 1,75 m, für jede weitere Stelle zusätzlich 0,25 m

Breite: bei einstelligen Grabstellen 1,0 m für jede weitere Stelle zusätzlich 0,50 m

(9) Urnenwahlgräber:

Höhe bis 1,30 m

Breite bis 0,60 m

(10) Urnenkammern

Die Abdeckplatten der Urnenkammern dürfen in Material, Größe, Bearbeitung und Schrift nicht von denen der benachbarten Kammern abweichen. Darüber hinaus dürfen keine Grabmale verwendet werden.

(11) Bei denkmalgeschützten Grabanlagen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen -, möglich.

§ 35 Fundamentierung und Befestigung

Grabmale und Einfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren. Bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind sie so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind (Tiefgründung nach TA-Grabmal erforderlich) und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen/ oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 36 Standsicherheit

(1) Zum Nachweis der Standsicherheit ist für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmalanlagen eine Abnahmeprüfung gemäß der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Der Prüfverlauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich wiederherzustellen. Für die Wiederherstellung der Standsicherheit gelten die Vorschriften des § 35. Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(4) Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Grabmal oder Teile davon sichern, umlegen bzw. abnehmen. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung sowie an benachbarten Grabstätten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

(5) Ist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist wiederhergestellt worden, gelten die Vorschriften über den Entzug des Nutzungsrechtes (§ 27) entsprechend.

§ 37 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Grabanlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Krefeld entfernt werden.

(2) Müssen für eine Beisetzung Grabanlagen vorübergehend entfernt werden, so gelten die Vorschriften des § 11 (2).

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 38 Allgemeines

(1) Grabbeete müssen im Rahmen der Vorschrift des § 29 gärtnerisch hergerichtet und gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Grabstätten sind innerhalb von zwei Monaten nach einer Bestattung würdig herzurichten und innerhalb von zwei weiteren Monaten gärtnerisch anzulegen.

(4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wuchshöhe der Gehölze darf 2,00 m nicht überschreiten.

(5) Herbizide und Pestizide dürfen bei der Pflege nicht verwendet werden.

(6) Widerrechtlich aufgestelltes Grabzubehör auf Rasengrabstätten, Baumgrabstätten und anonymen Grabstätten wird ohne besondere Aufforderung von der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 39 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsanforderungen

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 40 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen

(1) Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind am Fußende mit einer mindestens 5 cm dicken Platte (geflämmt oder Schliff 0-3) aus Naturstein (kein weißes Material) zu begrenzen. Dies gilt nicht für große Reihengrabstätten. Die Breite der Platte beträgt für Wahlgrabstätten 25 cm und für Reihengrabstätten 20 cm. An den Seiten und am Kopfende können Einfassungen aus dem jeweils gleichen Material hochkant in einer Breite von 6 bis 10 cm verlegt werden. Bei denkmalgeschützten Grabanlagen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – möglich.

(2) Wahlgrabstätten für Urnen sind allseitig mit einer 20 cm breiten und mindestens 5 cm dicken Platte (geflämmt oder Schliff 0-3) aus Naturstein (kein weißes Material) einzufassen.

(3) Beschriftete Einfassungen gelten als liegende Grabmale und sind nach § 33 zustimmungspflichtig. Die Mindeststärke beträgt 0,10 m. Als Beschriftung sind ausschließlich gravierte Schriften, Zeichen und Ornamente zugelassen.

(4) Schrittplatten aus Naturstein sind zulässig. Die Größe der Platten richtet sich nach dem in § 32 (3) beschriebenen Versiegelungsgrad.

(5) Die Größe des Grabbeetes entspricht der Größe der Grabfläche mit Ausnahme der nachfolgenden Grabformen:

- Reihengrabstätte für Erdbestattung (Normalgröße): 1,25 m x 1,70 m
- Reihengrabstätte für Kinder: 0,80 m x 1,30 m
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen: 1,00 m x 1,00 m

(6) Bei eingefassten Grabstätten muss die Oberkante der Einfassung bündig mit der angrenzenden Fläche abschließen. Die Höhe der Graboberfläche ist den angrenzenden Wege- oder Rasenflächen anzupassen.

(7) Einfassungen aus geschnittenen Hecken sind nur aus Buchsbaum zulässig und dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten.

(8) Das Entfernen des Rasens um die Grabbeete ist nicht gestattet.

(9) Nicht verwendet werden dürfen:

- Graberde mit einem Torfanteil von mehr als 1/3 sowie Sand, Asche, Kunststoff oder gleichartige Materialien zur Abdeckung
- Pflanzen und Dekorationen aus Kunststoff
- Blechdosen, Einmachgläser und ähnliche Gefäße an Stelle von Vasen.

§ 41 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, ist die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – berechtigt, die Grabstätte einschließlich der Grabanlage abzuräumen, einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Dies wird durch ein Hinweisschild auf dem Grab und durch eine öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht. Nach Ablauf einer Frist von einem Monat werden die Maßnahmen durchgeführt.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung oder dem Hinweis nicht nach, wird das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

(4) § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

VIII. Schlussvorschriften

§ 42 Haftung

(1) Die Stadt Krefeld haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter, durch Tiere oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe durch Dritte verursacht werden.

(2) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Für hierdurch entstehende Schäden übernimmt die Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – keine Haftung.

§ 43 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld zu entrichten.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 45 Inkrafttreten

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 15.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Dezember 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:
www.krebsinformationsdienst.de

NOTDIENSTE
Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

19.12. – 21.12.2014

Franz Kotalla
Illerstraße 15, 47809 Krefeld, 541865

24.12.2014

Akouz GmbH
Oberdießemer Straße 46, 47805 Krefeld, 804804

25.12.2014

Uwe Liffers
Hohenbudberger Straße 53, 47809 Krefeld, 480096

26.12.2014

Ralf Krüger
Adlerstraße 25, 47798 Krefeld, 67613

27.12. – 28.12.2014

Ralf Jonat
Rumelner Straße 10, 47829 Krefeld, 770714



APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in
Nordrhein-Westfalen können im Internet
abgerufen werden unter: www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

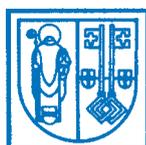
ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: van Acken Druckerei u. Verlag UG, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.